



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 21. Oktober

Nr. 10/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Organisation und Zuständigkeit des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)“	315
Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform	315
Außer-Kraft-Treten der „Schulbaurichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	326

Wissenschaft und Forschung

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung Ändert VO vom 1. Juli 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-4	326
Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	328
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Klassische Archäologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	339
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Alte Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	342
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	345
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	348
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	351
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Französische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	354

Fortsetzung auf S. 314

	Seite
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Spanische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	357
Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Zugangsprüfungsordnung)	361
Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald	365

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen	366
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	367
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	367
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	368
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	368
Deutsche Kulturtage in Norwegen 2005	369
10. Bundesweiter Wettbewerb Physik (Sek. I)	370
45. Vorlesewettbewerb 2003/2004	370
Förderpreis Biologie 2004	370
Umweltbildung in der Grundschule	371
Clemens Clever, der pfiffige Umweltigel	371
Juniorwahl 2004	371

I. Amtlicher Teil

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Organisation und Zuständigkeit des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. September 2003

Der Erlass „Organisation und Zuständigkeit des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)“ vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.11 werden folgende Nummern 3.12 und 3.13 neu angefügt:

„3.12 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe.

3.13 Gestaltung, Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung des Bildungsservers Mecklenburg-Vorpommern.“

2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Grundsätze und Regeln zur Nutzung des Landesbildungsservers Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 101) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 315

Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. September 2003

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 29. April 2003 über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten. Durch die Zuwendungen soll die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt werden, um ein bedarfsorientiertes, regional ausgewogenes Angebot moderner Schulen in Ganztagsform zu entwickeln.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungs-

behörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen gewährt. Gefördert werden können Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen und außerdem Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

2.2 Zu den Investitionen im Sinne von Nummer 2.1 gehören insbesondere erforderliche Ersatz- und Ergänzungsneubaumaßnahmen, Ausbau-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen.

2.3 Die Förderung richtet sich unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz auf Baumaßnahmen und Einrichtungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in den Gestaltungselementen

a. Lernen:

- Unterrichtsräume, insbesondere zusätzliche Fachräume (z. B. Werken, Handarbeit, Musikübungen),
- Studios (z. B. Video/Foto, Lese-/Sprachzirkel, Hausaufgaben),
- Lehrer-Ganztagsarbeitsplätze,
- Außenanlagen (z. B. Schulgarten/Biotop),

b. Betreuung und Fördern:

- Arbeitsgemeinschaftsräume (z. B. Bastel-, Ideen-, Keramik-, Theaterwerkstatt),
- Gruppenräume für Arbeitsstunden und Projekte (z. B. Schülerfirma, Schüler- und Jugendbibliothek/Leseecken, Mediothek),
- Förderräume (z. B. Kleingruppenraum),
- Betreuer-Arbeitsplätze (z. B. Raum für Sozialpädagogen/Schulsozialarbeiter),

c. Verpflegung und Gesundheit:

- Speiseräume,
- Raum für Speisenzubereitung,
- Essenausgabe einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum,
- Sanitätsraum,

d. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, Freizeit, Öffnung der Schule:

- Begegnungsräume (z. B. Schülerklub, Spielecken an Grundschulen, Pausenhalle),
- Ruheräume (z. B. Sitzecken im Flurbereich, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein, Ruheliegen für Grundschüler),
- Cafeteria/Teestube,
- Mehrfachräume (z. B. Aula, Theaterraum mit Bühne für darstellende Kunst),
- Freizeitpädagogen-Arbeitsplätze,
- Freigelände mit Sport- und Spielflächen, Fitnessraum.

Das Raumprogramm ergibt sich objektkonkret aus dem notwendigen Raumbedarf für die zu bildenden Klassen und Züge unter Berücksichtigung der ganztägigen Angebote. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage der auf Dauer zu erwartenden durchschnittlichen Schüler- und Klassenzahlen gemäß den Anforderungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 475).

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger von vollen Halbtagsgrundschulen und Grundschulen mit festen Öffnungszeiten sowie von Schulen der Schularten des Sekundarbereiches I in Mecklenburg-Vorpommern.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Grundlage der Förderung ist die Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Nummer 1 VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 336) und den einschlägigen Bestimmungen über die Arbeit in den einzelnen Schularten sowie die schulaufsichtliche Genehmigung des pädagogischen Schulkonzeptes.

4.2 Die Zuwendung setzt den Nachweis der Nachfrage des konzipierten ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes voraus. In den Antragsunterlagen ist das Ergebnis der Bedarfserhebung (Umfrage nach Zahl und Interessen der Schülerinnen und Schüler) bei den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten über den gegenwärtigen und vorausschauenden Bedarf des Ganztagsangebotes darzustellen.

4.3 Bedingung für eine Zuwendung ist, dass voraussichtlich folgende Teilnehmerzahlen an den Ganztagsangeboten längerfristig erreicht werden:

Offene Ganztagschule:

- Grundschulen und Förderschulen: mindestens die Hälfte der Schüler einer Jahrgangsstufe,
- Schulen des Sekundarbereiches I: mindestens 60 Schüler oder die Hälfte der Schüler zweier Jahrgangsstufen,

Teilweise offene Ganztagschulen für alle Schularten: mindestens zwei Jahrgänge mit der Perspektive der Erweiterung in den nächsten Schuljahren,

Gebundene Ganztagschulen: alle Schüler.

4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Schulstandort langfristig im Bestand als gesichert gilt und wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks ist oder ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht für mindestens 25 Jahre besitzt, gerechnet ab dem Bewilligungsjahr. Im Bestand gesichert gilt eine Schule, wenn die Kriterien mindestens für den Planungs- und Prognosezeitraum der Schulentwicklungsplanung vorliegen.

4.5 Ausstattungsmaßnahmen können an den Schulstandorten gefördert werden, die in den Schulentwicklungsplänen als gesichert ausgewiesen sind. Sollten dennoch Schulstandorte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zu schließen sein, ist eine zweckentsprechende Weiterverwendung der aus der Zuwendung beschafften Ausstattung zu gewährleisten. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Verteilung.

4.6 Die Funktions-, Raum-, Ausstattungs- und Bauprogramme müssen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schulfachlich anerkannt sein.

Bei Baumaßnahmen ist gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen ZBau zu § 44 LHO (VV/VV-K Nr. 6.3) die fachlich zuständige technische Dienststelle zu beteiligen. Die Landesbauverwaltung (Betrieb für Bau und Liegenschaf-

ten) ist in die Vorplanung von Baumaßnahmen von insgesamt mehr als 500.000 Euro angestrebter Zuwendung frühzeitig einzubeziehen.

- 4.7 Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Finanzierung aller Folgekosten gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die über § 110 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356)² hinaus gehenden Kosten der außerunterrichtlichen Bildung und Betreuung sowie die Kosten der Schülerbeförderung gemäß § 113 des Schulgesetzes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

Nach Maßgabe der jeweiligen Zweckbindung sind Sonderbedarfzuweisungen des Innenministeriums, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturauschale und der Städtebauförderung als Eigenmittel anrechnungsfähig, ebenso private Mittel. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bleiben unberücksichtigt.

- 5.2 Bei einer Ausstattungsmaßnahme ergibt sich die Zuwendung aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die einzelnen Beschaffungsgegenstände. Im Rahmen innovativer Projekte können kleine Bau- und Ausstattungsmaßnahmen bis zu 50.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben je Einzelvorhaben pauschal gefördert werden.

- 5.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Baumaßnahme resultieren aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für folgende Kostengruppen (KG) von 200 bis 700 nach DIN 276 / 1993 entsprechend des Planungs- und Kostenblattes nach Nummer 5.4 ZBau zu § 44 LHO. Über die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die KG 620 Kunstwerke (Kunst am Bau) und KG 770 (Allgemeine Baunebenkosten) wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Finanzministerium befunden.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind nur in Höhe der Mindestsätze der HOAI zuwendungsfähig.

Vordringlich werden Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert, die neben der Beseitigung von sicherheitstechnischen, raumakustischen, hygienischen und betriebswirtschaftlichen Mängeln eine Verbesserung der funktionellen Bedingungen für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zur Folge haben. Vorhaben an Schulen mit überregionaler Bedeutung sollen Vorrang bekommen.

Eine Neubaumaßnahme ist nur zuwendungsfähig, wenn die räumlichen Gegebenheiten für ein Ganztagsangebot im langfristig verfügbaren Baubestand des Schulträgers nicht oder nur unzureichend vorhanden sind oder nur eine Ersatzbaumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die Aufgabenstellung für Bauvorhaben über 500.000 Euro ist in Abstimmung mit dem Finanzministerium dem Architekten-Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995 – zugänglich zu machen (Kostengruppe 725). Beim Finden der optimalen Lösung sind insbesondere die funktionell-gestalterischen und pädagogischen Anforderungen an den Schulbetrieb in Ganztagsform zu berücksichtigen. Eine Baumaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist und alle baulichen Zulässigkeiten bekannt sind. Entsprechende Nachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen beziehungsweise der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- förderfähige Baumaßnahmen unter 50.000 Euro Gesamtkosten,
- Maßnahmen, die über den Bedarf des Schulbetriebes in Ganztagsform hinausgehen,
- Aufwendungen für Einlieger-/Hausmeisterwohnungen und Garagen,
- Aufwendungen für den Grunderwerb,
- Rückbau- und Behelfsbaumaßnahmen,
- Contracting- und Leasinggeschäfte.

Die Ausstattung mit Computertechnik wird nur gefördert, soweit dafür eine Zuwendung im Rahmen anderer Initiativen nicht gewährt werden kann.

Über Abweichungen entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Baumaßnahmen zur Entwicklung von Schulen mit ganztägigen Angeboten sind die geltenden Richtlinien über bauaufsichtliche und technische Anforderungen an Schulen sowie schul- und fachliche Planungshinweise zum zweckmäßigen und wirtschaftlichen Bauen von Schulgebäuden und -anlagen zu beachten.

7. Verfahren

- 7.1 Die Antragstellung auf eine Zuwendung erfolgt schriftlich nach dem Muster der Anlage 1. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis, das pädagogische Konzept der Schule, die Bauunterlagen und bei Ausstattungsmaßnahmen Beschaffungspläne beziehungsweise Kostenvoranschläge sowie die erforderlichen Stellungnahmen beizufügen.

Der Schulträger reicht die Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
Werkstraße 213
19061 Schwerin

ein.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 207

Der Förderantrag ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll. Anträge für eine Zuwendung im Jahr 2003 können spätestens bis zum 15. Oktober 2003 gestellt werden. Das Verfahren der Genehmigung einer Schule in Ganztagsform bleibt davon unberührt.

7.2 Das Landesförderinstitut ist Bewilligungsbehörde. Die Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage des anerkannten Bedarfs, der Verteilung der insgesamt verfügbaren Mittel des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 und der durch den Träger der Schulentwicklungsplanung ausgewählten Vorhaben. Der Mittelanteil für die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus der Schülerzahlverteilung der Grundschulen und der Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern im Schuljahr 2000/2001.

7.3 Mittelanforderungen sind gemäß dem Muster in Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen einzureichen.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme beziehungsweise nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde und zeitgleich der fachlich zuständigen Verwaltung die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Baufachlichen Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 3.1 und 3.2 NBest-Bau zu § 44 LHO).

Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Schule darzustellen.

7.5 In den Fällen, in denen im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztagsangebotes oder aus anderen Gründen der Verwendungszweck entfällt, besteht ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch.

7.6 Die Bewilligungsbehörde ist über Änderungen der Zuwendungsvoraussetzungen oder den Wegfall des Verwendungszweckes unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, zu unterrichten und wird in diesen Fällen Rückforderungsansprüche prüfen.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 315

Anlage 1

Antragsteller (Name des Schulträgers, Anschrift)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.:

Telefax-Nr.:

E-Mail:

Registriernummer der Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut
 Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
 Werkstraße 213

19061 Schwerin

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform

hier: _____

(Kurzbezeichnung, Zuwendungszweck, Maßnahmeort)

Bezug: Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform vom _____ (AmtsBl. M-V S. _____)

1. Art des Vorhabens

Fördermaßnahme (eindeutige Beschreibung und Begründung des Vorhabens, Aufteilung der Investitionen, falls Teilmaßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden; ggf. Zusatzblatt beifügen)

2. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Die Maßnahme soll am _____ begonnen werden
 und am _____ abgeschlossen sein.

3. Beantragte Zuwendung

Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von _____ €
 beantragt.

7. Indikatoren

Anzahl der vorhandenen und neu zu schaffenden bzw. zu modernisierenden Schülerarbeitsplätze in den einzelnen Gestaltungselementen,

Voraussichtliche Anzahl der Schüler und der am Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler in der Grundschule gemäß der Bedarfserhebung,

Voraussichtliche Anzahl der Schüler und der am Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler im Sek I-Bereich gemäß der Bedarfserhebung.

8. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie, soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt, als verbindlich anzuerkennen:

Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform vom _____ (Mittl.bl. BM M-V S. _____)

Der Antragsteller erklärt rechtsverbindlich, dass

- er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht/berechtigt ist,
- das Vorhaben noch nicht begonnen ist,
- die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote gegeben sind bzw. geschaffen werden können,
- für die Maßnahme nicht von anderer Stelle zusätzlich eine Förderung beantragt bzw. abgerechnet wird,
- die Finanzierung der Eigenmittel und der Folgekosten gesichert ist,
- er der Publikation von Ergebnissen des Projektes im Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern zustimmt.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass der Schulstandort im Bestand als langfristig gesichert gilt, er Eigentümer des Grundstücks ist oder ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht für mindestens 25 Jahre besitzt, gerechnet ab dem Bewilligungsjahr (Nachweise bitte beifügen).

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben.

9. Ergänzende Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:
--

<input type="checkbox"/>	Pädagogisches Konzept
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Schülerzahlentwicklung gemäß der Schulentwicklungsplanung
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Schülerzahlentwicklung der am Ganztagsangebot voraussichtlich teilnehmenden Schüler
<input type="checkbox"/>	Beschaffungspläne (Kostenvoranschlag)
<input type="checkbox"/>	Bauunterlagen gemäß VV/VV-K Nr. 6.3 ZBau § 44 LHO (siehe Liste der Prüfungsunterlagen)
<input type="checkbox"/>	Zustimmungsvermerk des Schulträgers zu Angemessenheit, Verlässlichkeit und Durchführbarkeit des pädagogischen Konzeptes
<input type="checkbox"/>	Beschluss der Schulkonferenz
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Schulamtes (Unterrichtsversorgung)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung
<input type="checkbox"/>	Zustimmungsvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherung der Finanzierung der Investitionen und der Folgekosten

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Zuwendungsempfänger (Name des Schulträgers, Anschrift)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.:

Telefax-Nr.:

E-Mail:

Nummer des Zuwendungsbescheides:

Landesförderinstitut
 Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
 Werkstraße 213

19061 Schwerin

Betr.: Zuwendung für Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform

hier: _____

(Kurzbezeichnung, Zuwendungszweck, Maßnahmeort)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen

Name, Anschrift (Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum

Anschrift (Zuwendungsgeber)

┌

└

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.

über (Anschrift Bauverwaltung)

Zutreffendes ankreuzen

Betreff: (Maßnahme/Ort)

hier: Mittelanforderung gem. Nr. 1.4 ANBest-P Nr. 1.3 ANBest-K Nr. 1.4 NBest-Bau

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) vom

Anlage(n): vom

Lt. o. a. Zuwendungsbescheid(en) wurde(n) bewilligt

ein Zuschuss bis zur Höhe von Euro

und/oder ein Darlehen bis zur Höhe von Euro

1. Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid (Kostengruppen nach DIN 276)				Bearbeitungsfeld für Zuwendungsgeber
100	Baugrundstück	Euro	
210	Herrichten	Euro	
220-240	Erschließung	Euro	
300-400	Bauwerk	Euro	
500	Außenanlagen	Euro	
611, 612	Ausstattung	Euro	
700	Baunebenkosten	Euro	
	Sonderförderung	Euro	
	Auf-/ Abrundung	<u>.....</u>	Euro	
	Insgesamt	Euro	

2. Einnahmen lt. Zuwendungsbescheid			
a)	Eigenmittel	Euro (%)
b)	Bundesmittel	Euro (%)
c)	Landesmittel	Euro (%)
d)	Euro (%)
e)	Euro (%)
f)	<u>.....</u>	Euro (%)
	Insgesamt	<u>.....</u>	Euro (100 %)

3. Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch ¹⁾ (Kostengruppen nach DIN 276)			
100	Baugrundstück	Euro
210	Herrichten	Euro
220-240	Erschließung	Euro
300-400	Bauwerk	Euro
500	Außenanlagen	Euro
611, 612	Ausstattung	Euro
700	Baunebenkosten	Euro
	Sicherheits-Bareinbehalte	Euro
	Auf-/ Abrundung	<u>.....</u>	Euro
	Insgesamt	Euro

4. Bis zum (längstens zwei Monate nach Auszahlung) werden voraussichtlich weitere Ausgaben ²⁾ fällig in Höhe von	Euro
---	------

5. Gesamtbetrag 3. + 4.	Euro
------------------------------	------

¹⁾ Auszug aus Bauausgabebuch vorlegen.

²⁾ Auflistung der zu erwartenden Ausgaben.

6. Deckung der Ausgaben lt. Nr. 5		
a) Eigenmittel	Euro	(%)
b) Bundesmittel	Euro	(%)
c) Landesmittel	Euro	(%)
d)	Euro	(%)
e)	Euro	(%)
f)	Euro	(%)
Insgesamt	Euro	(100 %)

7. Mittelanforderungsbetrag:	
1) bewilligte Zuwendung insges.	Euro
2) Erhaltene Abschlagszahlungen	Euro
3) Mittelanforderung	Euro

8. Mittelanforderung bei einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung:	
Teilbeträge können entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Die Anzahl der Abschlagszahlungen hat der Größe der Baumaßnahme zu entsprechen.	
1) bewilligte Zuwendung insges.	Euro
2) bisher erhaltene Abschlagszahlungen	Euro
3) neue Anforderung lt. Baufortschritt:	Euro
(z. B. Planung, Rohbau, Dach, Installation, Außenanlage)	
4) erhaltene Abschlagszahlung gesamt	Euro
5) Restanforderungsbetrag	Euro

Um Überweisungen des unter Nr. 7 zu 3) genannten Betrages wird gebeten auf:	
Kontonummer	Bankleitzahl
Kreditinstitut	

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers	
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Fachtechnische Bestätigung des bauleitenden Architekten: Die Baumaßnahme wurde besichtigt am (Ort, Datum)	
Die Baumaßnahme war zu diesem Zeitpunkt zu ca. % ausgeführt.	
Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen (Unterschrift/Stempel)	

Fachtechnische Bestätigung durch zuständige Bauverwaltung: Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen	
<input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken (ggf. siehe Anlage)	
....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift/Stempel)

Außer-Kraft-Treten der „Schulbaurichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. September 2003

1. Die „Schulbaurichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. März 1997 (Mittl.bl. BM M-V S. 403) wird hiermit aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 326

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*1

Vom 8. September 2003

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 1. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 369)⁴ werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Wintersemester 2003/2004 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald/ Studiengang	2. Fach- semester	3. Fach- semester	4. Fach- semester	5. Fach- semester	7. Fach- semester
Medizin (Staatsexamen)	- **	10	- **	9	45
Pharmazie (Staatsexamen)	2	0	18	5	14
Zahnmedizin (Staatsexamen)	- **	3	- **	0	4
Psychologie (Diplom)	0	0	0	0	0

Universität Rostock/ Studiengang	3. Fach- semester	5. Fach- semester	7. Fach- semester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	13	36	90
Biologie (Diplom)	3	10	23
Business Informatics (Bachelor/Master)	11	6	-
Erziehungswissenschaft (Diplom)	7	0	5
Erziehungswissenschaft (Magister Hauptfach))*)*	4
Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach))*)*	3

* Ändert VO vom 1. Juli 2003, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 4

¹ GVOBl. M-V S. 438

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366, 434

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 215

Universität Rostock/ Studiengang	3. Fach- semester	5. Fach- semester	7. Fach- semester
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	1	**	.*
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	-	-
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	0	-	-
Medizin (Staatsexamen)	20	49	84
Politikwissenschaft (Magister Hauptfach))*	46	
Politikwissenschaft (Magister Nebenfach))*)*	16
Politikwissenschaft (Bachelor)	15	**	.*
Sonderpädagogik (Lehramt)	1	7	8
Soziologie (Bachelor)	0	**	.*
Sport (Bachelor 1. Fach)	7	**	.*
Sport (Bachelor))*	9	-
Sport (Magister Hauptfach))*)*	18
Sport (Magister Nebenfach))*)*	0
Sport (Lehramt Gymnasium)	1	6	-
Sport (Lehramt Haupt- und Realschule)	0	-	-
Sport (Lehramt Sonderpädagogik)	0	-	-
Sport (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	-	-
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	26	7	-
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	0	-	3
Zahnmedizin (Staatsexamen)	2	25	25
Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	3. Fach- semester	5. Fach- semester	7. Fach- semester
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	2	2	-

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit gerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind. Ausgenommen sind die Studiengänge Bachelor of Law (LL.B), Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Pharmazie (Staatsexamen) im 2. Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester drei, fünf, sieben und neun im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock wird auf Null festgesetzt, da der Studiengang zum Wintersemester 2003/2004 geschlossen wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 326

** neuer Studiengang
)* auslaufender Studiengang
- zulassungsfrei
-.* keine Regelstudienzeit
-***keine Einschreibung möglich

Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 10 und 80 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹ hat die Universität Greifswald die nachfolgende Grundordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Universität in Greifswald trägt den Namen Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Sie hat ihren Sitz in Greifswald und führt traditionsgemäß als Signum das Abbild ihres Großen Universitätssiegels. Sie fühlt sich der Geschichte und Kultur Vorpommerns verpflichtet.

(2) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind. Sie verwaltet ihr Körperschaftsvermögen selbst und verpflichtet sich, seinen Bestand zu erhalten und zu mehren.

(3) Die Universität hat das Promotions- und Habilitationsrecht sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen haben die gemeinsame Aufgabe, Forschung, Lehre und Studium zu fördern und deren Freiheit zu wahren.

(2) Die Universität fördert wissenschaftliches Denken und künstlerische Entfaltung und beteiligt sich damit an der Gestaltung des öffentlichen Kulturlebens.

(3) Die Universität bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) Die Universität dient der wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung und nimmt Aufgaben im Bereich des Fernstudiums wahr.

(5) Die Universität fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und sonstigen einschlägig tätigen Organisationen.

(6) Die Universität evaluiert die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung in regelmäßigen Abständen auf

der Grundlage überregional anerkannter Verfahren und veröffentlicht die Ergebnisse.

(7) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die Universität kann Aufgaben der Krankenversorgung und Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen übernehmen.

(9) Die Universität betreibt Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In diesem Rahmen unterstützt sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolvent/inn/en der Universität.

(10) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.

(11) Die Universität wirkt darauf hin, dass die Benachteiligung von Ausländer/inne/n und Behinderten an der Universität unterbleibt. Sie berücksichtigt deren besondere Bedürfnisse, bemüht sich um deren Integration und sieht im Rahmen ihrer Aufgaben deren Förderung als besondere Verpflichtung an.

(12) Die Universität wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(13) Die Universität unterstützt ihre Absolvent/inn/en beim Übergang in das Berufsleben und fördert die Verbindung zu ihren Absolvent/inn/en.

(14) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Universität Unternehmen gründen und sich an solchen beteiligen.

(15) Die Universität erfährt ideelle und materielle Förderung, insbesondere durch Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins „Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“, Sitz Greifswald, und unterstützt ihrerseits dessen Arbeit.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die nach § 44 Abs. 1 Landeshochschulgesetz immatrikulierten Doktorand/inn/en.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Mitglieder der Universität sind weiter

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der zuständigen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,
3. Professor/inn/en, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des/der Rektors/-in.

Sie sind in Ämter und Gremien der Universität nicht wählbar.

(3) Angehörige der Universität sind, soweit sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind,

1. die Professor/inn/en nach Erreichen der Altersgrenze,
2. Habilitand/inn/en,
3. Ehrensensator/inn/en.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 4 Akademische Ehrungen

(1) Den Grad des Ehrendoktors (Dr. h.c.) kann eine Fakultät nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Senat einer Persönlichkeit verleihen, die hervorragende Leistungen für die Wissenschaft erbracht hat.

(2) Zum/zur Ehrensensator/in (Senator/in h.c.) kann der Senat auf schriftlich begründeten Vorschlag eines seiner Mitglieder oder eines/r Dekans/-in eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Universität besonders verdient gemacht hat, insbesondere durch die Förderung der Wissenschaft.

(3) Ein Beschluss zur Verleihung der Würde eines/r Ehrensensators/-in bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Dies gilt für das Einvernehmen mit der Verleihung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 5 Nutzungsrechte

Mitglieder und Angehörige haben das Recht, die wissenschaftlichen und sozialen Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 6 Mitwirkung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen.

Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Im Falle anschließender Wiederwahl kann die Übernahme auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden, es sei denn, eine ordnungsgemäße Besetzung wäre anderenfalls nicht möglich.

§ 7 Wahlen

(1) Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden von den Mitgliedern der Universität in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

(2) Die Wahlen der Vertreter/innen der Hochschullehrer/inn/en, der akademischen sowie der weiteren Mitarbeiter/innen zu den Fakultätsräten der Theologischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät erfolgen durch Mehrheitswahl.

(3) Das Nähere regelt eine vom erweiterten Senat als Satzung zu erlassende Wahlordnung.

(4) Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrer/innen (Professor/inn/en, Juniorprofessor/inn/en),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiter/innen (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben; im Rahmen dieser Grundordnung gelten als solche auch nach § 44 Abs. 1 LHG immatrikulierte Doktorand/inn/en) und

4. die weiteren Mitarbeiter/innen.

(5) Zur Gruppe der /Hochschullehrer/innen gehören auch die

1. außerplanmäßigen Professor/inn/en,
2. Honorarprofessor/inn/en,
3. Professorinnenvertreter/innen, Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en,
4. Professor/inn/en gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3,
5. nebenberuflichen Professor/inn/en.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(6) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören auch

1. Privatdozent/inn/en,
2. Lehrbeauftragte,
3. Personen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit sie überwiegend wissenschaftliche und künstlerische Aufgaben erfüllen,
4. wissenschaftliche Hilfskräfte.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(7) Zur Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen gehören auch Personen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese nicht zu einer anderen Gruppe gehören.

(8) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer Fakultät ausgeübt werden. Ist ein/e Studierende/r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er/sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er/sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, die er/sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt.

(9) Der/die Rektor/in nimmt an Wahlen nicht teil. Die anderen Mitglieder des Rektorats können für ihre Amtszeit nicht in den Senat gewählt werden; mit der Ernennung zum Mitglied des Rektorats endet die Mitgliedschaft im Senat.

(10) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der Gruppe aus, die es vertritt, verliert es sein Mandat. Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium aus, rückt das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste nach; ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl nicht statt.

(11) Ist ein Mitglied an der Mitwirkung in einem Gremium entschuldigt verhindert, kann es sich durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten lassen oder sein Stimmrecht auf eine/n andere/n Vertreter/in seiner Gruppe übertragen; ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 8 Studierendenschaft

(1) Die an der Universität immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität (Verfasste Studierendenschaft).

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Genehmigung des/der Rektors/-in bedarf.

(3) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit. Ihre Aufgabe ist es,

1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,

2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,

3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,

4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,

5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,

6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und

7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(4) Die Studierendenschaft kann sich in Fachschaften gliedern.

(5) Ein Organ der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft, in der auch weitere Organe vorgesehen werden können. Vorzusehen ist ein Organ, welches die Studierendenschaft nach außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Studierendenparlaments ausführt. Dieses Organ wird durch das Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der/die Rektor/in übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 9 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat berät die Universität in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Entwicklung der Universität, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Ihm gehören insgesamt sechs Persönlichkeiten an, die aufgrund ihrer bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie wesentlich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beitragen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Erwerben sie später deren Mitgliedschaft, scheidet sie aus dem Universitätsrat aus.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrates werden auf sechs Jahre vom erweiterten Senat gewählt, und zwar alle drei Jahre jeweils die Hälfte. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Dem/der Vorsitzenden des Universitätsrates steht für die Wahl des Universitätsrates ein Vorschlagsrecht zu.

(5) Der Universitätsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufbau und Organisation der Universität

(1) Die zentralen Organe sind das Rektorat und der Senat.

(2) Die Universität gliedert sich gemäß § 90 Landeshochschulgesetz in folgende Fachbereiche: Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät. Über die Zuordnung von Studiengängen zu den Fakultäten entscheidet im Zweifel das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Besondere Aufgaben innerhalb der Universität nehmen darüber hinaus wahr der/die Rektor/in, der/die Kanzler/in, die Gleichstellungs- und der/die Behindertenbeauftragte sowie die Einrichtungen nach §§ 26 ff.

§ 11

Wahlen von Amtsträger/inne/n

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Mitglieder des Rektorats und der Fakultätsleitungen, des Universitätsrats sowie des/der Vorsitzenden des Senats und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. In einer Wahlsitzung können bis zu drei Wahlgänge stattfinden.

(3) Ist mehr als ein/e Kandidat/in nominiert und erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich und erzielen zwei oder mehr weitere Kandidat/inn/en jeweils gleich viele Stimmen, sind zum nächsten Wahlgang alle der relativen Mehrheit am nächsten liegenden unterlegenen Kandidat/inn/en zugelassen. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die in Absatz 2 Satz 1 genannte Mehrheit erreicht. Führt der zweite Wahlgang zu keinem Ergebnis, findet mit den gleichen Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmgleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(4) Ist nur ein/e Kandidat/in nominiert, ist er/sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn er/sie dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Der/Die gewählte Kandidat/in teilt innerhalb dreier Arbeitstage dem/der Vorsitzenden des Wahlgremiums mit, ob er/sie die Wahl annimmt oder nicht. Betrifft die Wahl die Position des/der Vorsitzenden eines Gremiums oder seines/r Vertreters/-in, muss sich der/die gewählte Kandidat/in sofort entscheiden.

(6) Unbeschadet des Rechts der/des Vorgeschlagenen, sich vorzustellen, findet eine Personalausprache in der Wahlsitzung nicht statt.

§ 12

Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Rektorats

(1) Bei Wahlen für Ämter im Rektorat gelten ergänzend zu § 11 die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der/die Rektor/in wird für eine Amtszeit von sechs Jahren, der/die Kanzler/in für eine Amtszeit von acht Jahren, die Prorektor/inn/en für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Während der ersten Amtszeit darf das 65. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(3) Die Amtszeit der Prorektor/inn/en endet mit der Bestellung des/der Nachfolgers/-in des/der Rektors/-in. Im Einvernehmen mit dem/der neu ernannten Rektor/in führen die Prorektor/inn/en die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl der Prorektor/inn/en fort; die geschäftsführende Funktion wird wirksam, wenn dies dem/der Vorsitzenden des Senats schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Die Stellen des/der Rektors/-in und des/der Kanzlers/-in sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Über die Ausschreibungstexte beschließt der erweiterte Senat, und zwar bei der Ausschreibung der Stelle des/der Kanzlers/-in im Einvernehmen mit dem/der Rektor/in.

(5) Der erweiterte Senat setzt zur Vorbereitung der Wahlen des/der Rektors/-in und des/der Kanzlers/-in einen Ausschuss ein; diesem gehört bei der Besetzung der Stelle des/der Kanzlers/-in auch der/die Rektor/in an. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(6) Zur Wahl zu einem Mitglied des Rektorates – mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in – können drei Mitglieder des erweiterten Senats und jede/r Dekan/in auf Beschluss des Fakultätsrates eine/n Kandidaten/-in vorschlagen; für die Wahl eines/r Prorektors/-in kann auch der/die Rektor/in einen Vorschlag machen. Der Vorschlag einer Person, die sich nicht beworben hat, ist nur zulässig, wenn dem Senat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung des/der Vorgeschlagenen vorgelegt wird, dass er/sie zur Kandidatur bereit ist.

(7) Die Wahl zu einem Mitglied des Rektorates – mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in setzt die Nominierung durch den (engeren) Senat voraus. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Senat soll nicht mehr als drei Kandidaten für jedes Amt nominieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(8) Hat die vom Senat zum/zur Rektor/in beziehungsweise zum/zur Kanzler/in gewählte Person die Wahl angenommen, beantragt der/die Vorsitzende des Senats die Bestellung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(9) Die Abwahl des Rektorates oder eines seiner Mitglieder nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 – mit Ausnahme des Kanzlers – muss von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Senats beantragt werden. Der Antrag ist den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zu einer Sitzung zu übermitteln. Der Beschluss darf frühestens

zwei Wochen später auf einer weiteren Sitzung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats erforderlich.

§ 13 Arbeit von Gremien

(1) Senat und Fakultätsräte tagen grundsätzlich universitätsöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

(2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Gremien informieren die Universitätsöffentlichkeit regelmäßig in angemessener Weise über die Arbeit und die Beschlüsse der Gremien. In Personal- und Prüfungseinzelangelegenheiten darf nur über die Beschlüsse informiert werden. Die Vertreter/innen einer Gruppe beraten sich regelmäßig in angemessener Weise mit den Mitgliedern ihrer Gruppe.

(3) Sitzungen der Gremien sind der Universitätsöffentlichkeit rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Solange ein Gremium keine/n gewählte/n Vorsitzende/n hat, wird es von seinem ältesten Mitglied geleitet.

(5) Zu einer Sitzung können Berater geladen werden. Betrifft eine Entscheidung oder eine Stellungnahme eines Gremiums unmittelbar eine Einrichtung im Sinne der §§ 26 bis 30, ist deren Leitung auf Antrag Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rederecht teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die zuständige Fachschaft, wenn Studienbedingungen in einem bestimmten Fach maßgeblich betroffen sind. Das nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 14 Universitätsleitung

(1) Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet. Dieses ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Rektorates sind:

1. der/die Rektor/in,
2. der/die Kanzler/in,
3. ein/e hauptamtlich an der Universität tätige/r Professor/in und
4. ein Mitglied der Hochschule nach § 3 Abs. 1.

(3) Der/die Universitätsleiter/in führt die Bezeichnung Rektor/in, die anderen Mitglieder mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in die Bezeichnung Prorektor/in.

(4) Das Rektorat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Rektors/-in den Ausschlag.

(5) Der/die Rektor/in entscheidet nach Maßgabe von § 84 Abs. 4 LHG in Eilfällen, soweit ansonsten eine andere Stelle der Universität zuständig ist. Er/sie hat zuvor die Dekan/inn/e/n anzuhören, bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, auch dessen Vorsitzende/n. Die Eilentscheidung bedarf der Bestätigung durch die an sich entscheidungsbefugte Stelle.

(6) Der/die Rektor/in vertritt die Universität nach außen. Er/sie führt den Vorsitz im Rektorat und weist vorbehaltlich § 87 Landeshochschulgesetz dessen weiteren Mitgliedern Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im Rahmen der von ihm/ihr festgesetzten Richtlinien zu. Er/sie übt das Hausrecht aus. Er/sie kann die Ausübung des Hausrechts übertragen und eine Weiterübertragung zulassen.

(7) Der/die Rektor/in hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet er/sie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(8) Der/die Rektor/in wird durch den/die Prorektor/in gemäß Absatz 2 Nr. 3 vertreten. Wird mehr als ein/e Prorektor/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt, legt der/die Rektor/in die Vertretungsreihenfolge zwischen diesen generell fest. Die weitere Vertretung übernehmen die Dekan/inn/e/n in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

(9) Über Anträge, die an das Rektorat gerichtet werden, und die nicht innerhalb von sechs Wochen beschieden wurden, wird der Senat informiert.

§ 15 Kanzler/in

(1) Der/die Kanzler/in leitet nach Maßgabe von § 87 Landeshochschulgesetz die Universitätsverwaltung im Rahmen der Richtlinien des/der Rektors/-in in eigener Verantwortung.

(2) Kanzler/in und Universitätsverwaltung unterstützen die Mitglieder und Organe der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 16 Dienstberatung

Das Rektorat berät in der Regel wöchentlich mit den Vertretern/innen der Teilkörperschaften der Universität (Fakultäten, Studierendenschaft). Zu beraten sind insbesondere alle Angelegenheiten nach § 18 Abs. 3.

§ 17 Zusammensetzung und Beratungen des Senats

(1) Der erweiterte Senat besteht aus 36 Vertretern der Gruppen der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiter/innen im Verhältnis 12:6:12:6 (erweiterter Senat). Der erweiterte Senat beschließt in Angelegenheiten nach § 19.

(2) Von den Vertreter/inne/n nach Absatz 1 haben, soweit nicht Aufgaben nach § 19 wahrzunehmen sind oder sonst ein anderes bestimmt ist, 22 Mitglieder Stimmrecht (engerer Senat). Dabei handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar zwölf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, vier der akademischen Mitarbeiter/innen, vier der Studierenden und zwei der weiteren Mitarbeiter/innen.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Ist ein/e Dekan/in, die Gleichstellungs- oder der/die Behindertenbeauftragte in den Senat gewählt, so ruht während der Amtszeit das Stimmrecht; während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekan/inn/e/n, der/die Vorsitzende des Studierendenparlaments und der/die Vorsitzende des Universitätsrates haben im Senat Rede- und Antragsrecht. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises gilt Gleiches für die Gleichstellungs- und den/die Behindertenbeauftragte/n. Auf Beschluss des Senats sind die Mitglieder des Rektorats zur Anwesenheit verpflichtet.

(6) Gegen einen Beschluss des Senats können ein/e Dekan/in in Sachen ihrer Fakultät oder die in der betreffenden Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter einer Gruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Senats erhoben werden und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Senats erneut Beschluss gefasst; dieser Beschluss ist endgültig.

(7) Der Senat wählt in erweiterter Zusammensetzung eine/n Vorsitzende/n sowie einen Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Rektorat führt die Beschlüsse des Senats aus.

§ 18

Zuständigkeit des Senats

(1) Der Senat beschließt vorbehaltlich § 19 über Satzungen der Universität, insbesondere über die Prüfungs- und Studienordnungen, ferner über die Ordnungen der Universität; zu den Ordnungen der Fakultäten nimmt er Stellung. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören (§ 81 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Senat ist weiterhin zuständig für

1. abweichende Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Landeshochschulgesetz) und die Ausschreibung von Professorenstellen (§ 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 3 Landeshochschulgesetz);

2. den Erlass von Promotionsordnungen (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz) und der Habilitationsordnung (§ 43 Abs. 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz);

3. die Verleihung der Lehrbefugnis (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz), der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz) und der Bezeichnung Honorarprofessor (§ 73 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz);

4. die Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektorats und die Entscheidung über dessen Entlastung (§ 81 Abs. 2 Landeshochschulgesetz);

5. die Beschlussfassung über den Universitätsentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (§ 81 Abs. 3 Landeshochschulgesetz);

6. die Wahl einer Behindertenbeauftragten (§ 89 Landeshochschulgesetz);

7. die Stellungnahme zur Einrichtung und Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und die Zuweisung von Aufgaben an eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung sowie zur Bestellung des/der Leiters/-in zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen nach § 26 Abs. 2;

8. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Haushaltsplan bezüglich des Körperschaftsvermögens und die Entlastung des Rektorats (§ 105 Abs. 2 Landeshochschulgesetz);

9. die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses (§ 106 Abs. 1 Landeshochschulgesetz).

(3) Der erweiterte Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Rektorat (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz). Dieses unterrichtet den erweiterten Senat umfassend über solche Angelegenheiten in Forschung und Entwicklung sowie Studium und Lehre, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote;

2. der Beitrag der Universität zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;

3. die Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Universität;

4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;

5. Entscheidungen in fakultätsübergreifenden Grundsatzangelegenheiten der Forschung und über Sonderforschungsbereiche;

6. Entscheidungen in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und über Graduiertenkollegs;

7. Entscheidungen zu den Vorschlägen der Fakultäten für die Berufung von Professor/inn/en;

8. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung an der Universität;
9. der Vorschlag des/der Rektors/-in zur Ernennung des/der Kanzlers/-in und des/der Leiters/-in der Universitätsbibliothek sowie zur Bestellung des/der Leiters/-in des Universitätsrechenzentrums.

Die Information erfolgt in der Regel schriftlich und so rechtzeitig, dass der Senat vor Durchführung oder Vollzug der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme oder abweichenden Entscheidung hat.

§ 19

Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Senats

(1) Der erweiterte Senat kann in allen grundlegenden Angelegenheiten der Universität Empfehlungen aussprechen. Er

1. beschließt über die Grund- und die Wahlordnung sowie deren Änderung,
2. wählt die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates,
3. kann – mit Ausnahme des Kanzlers – das Rektorat oder eines seiner Mitglieder abwählen,
4. verabschiedet eine Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungsplanes und des Wirtschaftsplanes der Universität,
5. verabschiedet eine Stellungnahme zum Lehrbericht und zum Forschungsbericht.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung und deren Änderung benötigen eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. Bei den Stellungnahmen nach Nummer 4 und 5 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich aufgeführt werden.

(3) Bei einer Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 Landeshochschulgesetz soll eine Beschlussfassung in der Sitzung, in der die Beschlussvorlage erstmals eingebracht wurde, unterbleiben.

§ 20

Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben für bestimmte Sachbereiche Ausschüsse bilden. Er kann ihnen für bestimmte Aufgaben widerruflich Befugnisse übertragen. Über getroffene Entscheidungen ist dem Senat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen. Im Anwendungsbereich von § 19 beschließt der erweiterte Senat.

(2) Soweit der Senat keine abweichende Entscheidung trifft, gehören einem Ausschuss ein/e Hochschullehrer/in jeder Fakultät und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen an; jedem Ausschuss gehören ferner ein/e vom/von der Kanzler/in benannte/r Angehörige/r

der Verwaltung, in der Regel der sach nächsten Einheit der Verwaltung, mit beratender Stimme an. Ausschussmitglieder können auch solche Mitglieder der Universität sein, die nicht Mitglieder des Senats sind.

(3) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 5, 7 und 8 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Befugnisse des Ausschusses verfügt dieser über ein Antragsrecht im Senat, sein/e Vorsitzende/r über ein Rederecht.

§ 21

Fakultäten

(1) Die Fakultäten (§ 10 Abs. 2) sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Universitätsorgane auf ihrem Gebiet die Aufgaben der Universität. Bei Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten berühren, müssen sich diese vor Beschlussfassung in den Fakultäten abstimmen. Bei Berufungen und Ernennungen, die mehrere Fakultäten angehen, hat die vorschlagende Fakultät auch die anderen Fakultäten zu hören. Die Fakultäten führen die Promotionsverfahren durch; dabei können zur Habilitation und Promotion Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en anderer Fakultäten mit Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung.

(4) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die weiteren der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Satzungen und Ordnungen.

(5) Die Fakultäten führen das Universitätssiegel unbeschadet des Rechts, ihre überlieferten Siegel zu führen.

§ 22

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen der Fakultät, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen im LHG genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 LHG sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät mit. Er nimmt Stellung zu der von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Mitglieder sind:

1. sechs Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,

3. zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden und
4. ein/e Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen.

Bei Fakultäten mit mehr als vierzig Professuren zum Zeitpunkt der Wahl verdoppelt sich die in Satz 1 genannte Zahl der Mitglieder. Sind in einem Fakultätsrat weniger als sechs Hochschullehrer/innen vertreten, erhöht sich das Gewicht von deren Stimmen jeweils um so viel, dass die Vertreter der Hochschullehrer/innen insgesamt über das Stimmgewicht von 6 Stimmen verfügen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse für bestimmte Sachbereiche und für bestimmte Fachrichtungen bilden. Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (5) § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 23 Fakultätsleitung

- (1) Die Fakultätsleitung wird von einem/r Dekan/in gebildet, der/die von einem/r Prodekan/in vertreten wird. Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass der Fakultätsleitung mehrere Mitglieder angehören. In diesem Fall gehört ihr der/die Studiendekan/in von Amts wegen an.
- (2) Die Fakultätsleitung ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit Gesetz und Grundordnung nichts anderes bestimmen; sie ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich.
- (3) Der/die Dekan/in hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrates zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu informieren. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Befugnisse des/der Dekans/-in zur Vertretung der Fakultät in den Gremien der Universität bleiben von einer Regelung nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.
- (5) Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in und alle weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 24 Studiendekan/in

Der/die Studiendekan/in nimmt unter der Gesamtverantwortung des/der Dekans/-in die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Seine/Ihre sonstigen Aufgaben und Befugnisse werden durch § 93 Landeshochschulgesetz bestimmt.

§ 25 Berufungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Berufungsverfahren richtet sich nach § 59 Landeshochschulgesetz.

(2) Einer Berufungskommission zur Vorbereitung der Besetzung einer Professur müssen fachnahe Professor/inn/en und außerdem mindestens ein/e weitere/r, auf Vorschlag des Rektorats nominierte/r Professor/in, in der Regel aus einer anderen Fakultät, angehören. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/innen sollen mindestens eine Frau sowie mindestens ein/e auswärtige/r Wissenschaftler/in angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat bestimmt. Gehören ihr mehr als sechs Professor/inn/en an, müssen ihr jeweils zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden angehören. In der Regel ist der/die Dekan/in der/die Vorsitzende; der Fakultätsrat kann aus fachlichen oder organisatorischen Gründen mit dem Einverständnis des/der Dekans/-in ein anderes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen zur Vorsitzenden bestimmen. Die vom Fakultätsrat bestimmte Berufungskommission bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Bei der Besetzung von Juniorprofessuren kann im Rahmen von § 59 Landeshochschulgesetz von diesen Vorgaben abgewichen werden.

(3) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat beschlossen. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass Vertreter/innen des Instituts beziehungsweise Faches, dem die Professur zugeordnet ist, sowie die entsprechende Fachschaft vor Beschlussfassung anzuhören sind. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Sondervotum innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen, beginnend mit dem Beschluss des Fakultätsrats über die Berufsliste, abgeben.

(4) Die Fakultät übermittelt den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur weiteren Veranlassung. Nimmt das Rektorat zu dem Vorschlag ablehnend Stellung, so hat es seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben.

(5) Die Berufung von Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en im Sinne von § 74 Landeshochschulgesetz und die damit verbundene Betrauung mit Aufgaben im Sinne von § 57 Landeshochschulgesetz setzt eine entsprechende Entscheidung des fachlich zuständigen Fakultätsrates voraus.

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche sowie verwandte oder fachlich benachbarte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Senats das Rektorat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter/innen, soweit sie nicht einem/r Professor/in zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Organe der Fakultäten können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fakultätsräte die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Senats.

(5) Mit dem Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut) wird dem Rektorat von der zuständigen Fakultät oder den zuständigen Fakultäten eine Darstellung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Professor/inn/en in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und die Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen (Abteilungen) der wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese im Antrag anzuführen.

(6) Jede/r Professor/in kann sowohl seine/ihre Zuordnung als auch die Aufhebung dieser Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung beantragen. Die Zuordnung und deren Aufhebung setzen grundsätzlich die Zustimmung der Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung voraus; im Streitfall entscheidet der Senat.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden kollegial geleitet. Mitglieder der Leitung sind alle in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Universitätsprofessor/inn/en. Die akademischen Mitarbeiter/innen sowie die zuständige Fachschaft sind an der Leitung beratend zu beteiligen. Die Fakultätsordnung kann eine beratende Mitwirkung der weiteren Mitarbeiter/innen vorsehen. Sie regelt die Einzelheiten.

(8) Die Mitglieder der Leitung wählen aus ihrer Mitte eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und seinen/ihren Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Leitung und der Bestätigung durch den/die Rektor/in. Kommt eine Wahl in der von dem/der Rektor/in gesetzten angemessenen Frist nicht zustande oder bestätigt der/die Rektor/in den Gewählten nicht, so bestellt er/sie den/die geschäftsführende/n Direktor/in beziehungsweise dessen/deren Stellvertreter/in.

(9) An einer Fakultät können zur Wahrnehmung bestimmter, vorwiegend nicht wissenschaftlicher Aufgaben vom Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates Betriebseinheiten gebildet werden. Soweit in den Fakultätsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(10) Bestehende Einrichtungen bleiben bis zu einer Änderung oder Aufhebung bestehen.

§ 27

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Einrichtung und Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und die Zuweisung von Aufgaben an eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats und der fachlich betroffenen Fakultäten. Vor der Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist das Benehmen mit diesen Fakultäten herzustellen.

(2) Die in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professor/inn/en gehören nach Maßgabe einer Entscheidung des Rektorats der Fakultät an, der sie fachlich am nächsten stehen. Für die Berufung eines/r Professors/-in, der/die in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein soll, ist die Fakultät zuständig, der er/sie nach seiner/ihrer Berufung angehören soll.

(3) Für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gilt § 26 entsprechend.

§ 28

Weitere organisatorische Einheiten

(1) Zur effektiveren Wahrnehmung von Aufgaben der Universität können weitere organisatorische Einheiten vom Rektorat nach Anhörung des Senats und, soweit die Einheiten nur im Aufgabenbereich einiger Fakultäten tätig werden, der betroffenen Fakultäten gebildet werden. Ihre Aufgaben und ihre Struktur sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Der/die Leiter/in einer solchen Einheit wird vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen und unbeschadet der Rechte des/der Kanzlers/-in vom Rektorat nach Anhörung des Senats bestellt. Der/die Leiter/in ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben, für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter/innen und der Sachmittel verantwortlich.

§ 29

Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum

(1) Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum werden von jeweils einem/r hauptamtlichen Direktor/in geleitet, der/die von dem/der Rektor/in nach Anhörung des Senats bestellt wird.

(2) Die Universitätsbibliothek hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder der Universität mit Literatur und Information zum Zwecke der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu versorgen. Sie nimmt diese Aufgabe auch in der örtlichen und überörtlichen Literatur- und Informationsversorgung wahr, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Universitätsbibliothek umfasst sämtliche Literaturbestände und Informationsmittel der Universität unabhängig von der Art der Erwerbung, Finanzierung, Art des Informationsträgers und der Informationsbereitstellung.

(3) Das Universitätsrechenzentrum hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder und die Einrichtungen der Universität mit den notwendigen technischen Informationsstrukturen zu versorgen und stellt dazu Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) sowie Rechentechnik bereit. Es organisiert und koordiniert

IuK-Dienste aller Art innerhalb der Universität sowie mit anderen Hochschulen und einschlägigen Einrichtungen. Es berät und unterstützt die Benutzer/innen bei der Anwendung von IuK-Systemen.

(4) Beim Aufbau und der Bereitstellung der Universitätsinfrastruktur auf den Gebieten der Information, Kommunikation und Medien arbeiten Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum eng zusammen.

(5) Näheres über die Aufgaben, Organisation und Nutzung von Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum wird in Ordnungen geregelt, die der Senat beschließt.

§ 30

Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

(1) Eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung kann gemäß § 95 Landeshochschulgesetz auf Beschluss des Rektorats die Rechtsstellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität erlangen.

(2) Die Anerkennung einer solchen Einrichtung als Einrichtung an der Universität bedarf auch der Zustimmung der fachlich betroffenen Fakultäten.

§ 31

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Tätigkeit gemäß § 88 Landeshochschulgesetz und dem Gleichstellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei allen Gleichstellungsmaßnahmen.

Sie hat im Rahmen der Gesetze ein Recht auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen, Stellenbesetzungsverfahren sowie die Vergabe von Fördermitteln und Haushaltsmitteln gemäß § 16 Abs. 1 Landeshochschulgesetz.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht. Zu den Sitzungen ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professor/inn/en hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Senat berichtspflichtig. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

(5) Auf FakultätsEbene ist jeweils eine Beschäftigte als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte der Universität in fakultätsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann diesen Beauftragten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Die Übertragung ist dem Rektorat über den/die Dekan/in anzuzeigen.

(6) Die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und zu den in Absatz 5 vorgesehenen Beauftragten auf FakultätsEbene werden nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

§ 32

Frauenförderpläne

Die Universität stellt nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes des Landes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 697) Frauenförderpläne auf, die auf die Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen zielen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

§ 33

Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung

(1) Die Universität ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wirksame Maßnahmen zur Unterbindung sexueller Belästigung. Senat und Rektor/in erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ordnungen beziehungsweise Anweisungen über den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung.

(2) Für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die aufgrund des Vorwurfs einer sexuellen Belästigung vorzunehmen sind, ist allein der/die Rektor/in zuständig, er/sie berät sich vorher mit der Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Rektor/in erstattet dem Senat regelmäßig über das Problem sexueller Belästigung an der Universität Greifswald Bericht.

§ 34

Behindertenbeauftragte/r

(1) Der Senat wählt eine/n Behindertenbeauftragte/n, der/die die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; seine/ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Er/sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.

(2) Der/die Behindertenbeauftragte berichtet dem Senat über seine/ihre Tätigkeit. Er/sie ist berechtigt, die Universitätsöffentlichkeit über seine/ihre Arbeit zu informieren. Er/sie arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen.

§ 35

In-Kraft-Treten von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Universität und ihrer Gliederungen werden auf der entsprechenden Website der Universität

veröffentlicht. Durch einen hochschulöffentlich zugänglichen Aushang ist auf die jeweilige Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind Satzungen und Ordnungen der Universität und ihrer Gliederungen von dem/der Rektor/in in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Aufnahme zu fertigen. Sie sind geordnet den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich bereitzuhalten.

(3) Die Satzungen und Ordnungen treten am Tag nach Erfüllung aller in Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen in Kraft.

§ 36 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz üben der amtierende Rektor und die amtierenden Prorektoren ihr Amt bis zum Ende der Amts- und Wahlperiode aus, für die sie gewählt sind, wenn sie ihr Einverständnis hierzu binnen eines Monats nach In-Kraft-Treten der Grundordnung schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Senats erklären.

(2) Die Amtszeit der ersten auf Grundlage dieser Grundordnung gewählten Gremien beginnt mit der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses. Sie verlängert sich bis zum Ende des Semesters, das zwei Jahre nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt liegt. Für die ersten nach Satz 1 gewählten studentischen Vertreter nach § 17 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Nr. 3 gilt Entsprechendes für deren einjährige Amtszeit.

(3) Bei der ersten Wahl des Universitätsrates wird die Hälfte der Mitglieder nur auf drei Jahre gewählt.

(4) Personen, die zu keiner der in § 3 Abs. 4 bis 7 genannten Kategorien gehören, gehören zur Gruppe der

1. Hochschullehrer/innen, wenn sie bisher der Gruppe der Professor/inn/en zugeordnet waren,

2. akademischen Mitarbeiter/innen, wenn sie bisher der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen zugeordnet waren,

3. im Übrigen der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen an.

(5) Zur Evaluierung der Regelungen dieser Grundordnung, die auf der Grundlage von § 10 des Landeshochschulgesetzes Abweichungen von diesem Gesetz beinhalten (Zusammenführung von Senat und Konzil nach Maßgabe der §§ 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 6 bis 9, 14 Abs. 4, 17 und 19, ferner die Koppelung der Amtszeit des Prorektors an die des Rektors nach § 11 Abs. 3 sowie die Beseitigung der in § 83 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vorgesehenen Beschränkung der Wiederwahl der Mitglieder des Rektorats nach § 12 Abs. 2), setzt der erweiterte Senat spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung eine Kommission ein. Auf Grundlage eines Berichtes der Kommission beschließt der erweiterte Senat spätestens sechs Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung darüber, ob und inwieweit dem Gesetzgeber eine Novellierung des Landeshochschulgesetzes mit dem Ziel empfohlen werden soll, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die genannten Regelungen dieser Grundordnung zu schaffen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt gemäß § 114 Landeshochschulgesetz mit Wirksamwerden der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 24. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V 1996 S. 53)², zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ vom 7. Juni 2001 (AmtsBl. M-V S. 843)³ außer Kraft.

Ausgefertigt nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2003, wirksam geworden am 12. August 2003.

Greifswald, den 26. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 328

² Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 65

³ Mittl.bl. BM M-V S. 347

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Klassische Archäologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Klassische Archäologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Exkursionen, Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p>	<p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
---	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Klassische Archäologie erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zulassungsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Basiskompetenzen“ (Basismodul) 240 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) 150 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Spracherwerb“ (Basismodul) 360 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Praxis“ 210 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul) 180 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul) 180 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul) 240 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 2 Exkursionen, Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen. Als Praktikum gelten die aktive Teilnahme an einer Exkursion, an einer archäologischen Ausgrabung oder ein Praktikum an einem archäologischen Museum. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Basiskompetenzen“ (Basismodul) über ein Semester,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

2. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) über ein Semester, aus zwei Prüfungsleistungen, die unabhängig voneinander bestanden sein müssen.
3. Mikromodul „Spracherwerb“ (Basismodul) über zwei Semester, (2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:
4. Mikromodul „Praxis“ über ein oder zwei Semester, 1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,
5. Mikromodul „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul) über ein Semester, 2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul) im ersten bis dritten Fachsemester,
6. Mikromodul „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul) über ein Semester, 3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb“ (Basismodul) im ersten oder im zweiten Fachsemester,
7. Mikromodul „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul) über ein Semester. 4. Mikromodulprüfung „Praxis“ im dritten oder vierten Fachsemester,
- (2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
1. Mikromodul „Basiskompetenzen“ (Basismodul):
– Einblick in die Inhalte des Faches und Kenntnis seiner wichtigsten Arbeitstechniken und Methoden;
2. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul):
– Grundkenntnisse der Alten Geschichte sowie der griechischen oder römischen Literaturgeschichte;
3. Mikromodul „Spracherwerb“ (Basismodul):
– Grundkenntnisse des Latein oder Altgriechischen, nachzuweisen durch ein erfolgreich bestandenes Latinum oder Graecum; können bereits bei Studienbeginn die erforderlichen Kenntnisse durch ein erfolgreich bestandenes Graecum oder Latinum nachgewiesen werden, sind Kenntnisse in einer anderen Sprache zu erwerben, empfehlenswert sind italienische oder französische Sprachkenntnisse;
4. Mikromodul „Praxis“:
– Fähigkeit, das erworbene theoretische Basiswissen vor Ort, das heißt in der wissenschaftlich fundierten Präsentation eines Monumentes, einer Ausgrabungsstätte oder ähnlichem einzusetzen (Führung);
5. Mikromodul „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul):
– Kenntnisse in einem oder zwei Teilgebieten der griechischen Archäologie und Fähigkeit zu selbständigem Erarbeiten solcher Kenntnisse auf anderen Teilgebieten;
6. Mikromodul „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul):
– Kenntnisse in einem oder zwei Teilgebieten der römischen / etruskischen Archäologie und Fähigkeit zu selbständigem Erarbeiten solcher Kenntnisse auf anderen Teilgebieten,
7. Mikromodul „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul):
– Vertiefte Kenntnisse der archäologischen Kernbereiche.
5. Mikromodulprüfung „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul) im dritten oder vierten Fachsemester,
6. Mikromodulprüfung „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul) im zweiten bis vierten Fachsemester,
7. Mikromodulprüfung „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester.
- Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 7 genannten Termine um zwei Semester.
- (3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:
1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb“ (Basismodul): 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung), 180-minütige Klausur,
4. Mikromodulprüfung „Praxis“: Nachweis der aktiven Teilnahme beziehungsweise Bescheinigung der Praktikumsstelle,
5. Mikromodulprüfung „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
6. Mikromodulprüfung „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
7. Mikromodulprüfung „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul): 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung).
- (4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:
1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen“ (Basismodul): Grundkenntnisse der Methoden der Klassischen Archäologie sowie ihrer wesentlichen Inhalte und Arbeitsgebiete,

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfung „Spracherwerb“ besteht

2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul): Übersichtskennntnisse der antiken Geschichte sowie der griechischen oder römischen Literaturgeschichte,
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb“ (Basismodul): Kenntnisse des Altgriechischen oder Latein (Graecum oder Latinum) beziehungsweise Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (insbesondere Französisch oder Italienisch),
4. Mikromodulprüfung „Praxis“: Gründliche Einarbeitung in einen konkreten Gegenstand und dessen wissenschaftlich fundierte Präsentation in Form einer Führung vor Ort (Exkursion); aktive Teilnahme an einer archäologischen Grabung, Praktikum an einem archäologischen Museum,
5. Mikromodulprüfung „Griechische Archäologie“ (Aufbaumodul): Gründliche Kenntnisse eines oder zweier Teilgebiete der griechischen Archäologie,
6. Mikromodulprüfung „Römische / Etruskische Archäologie“ (Aufbaumodul): Gründliche Kenntnisse eines oder zweier Teilgebiete der römischen / etruskischen Archäologie,
7. Mikromodulprüfung „Kernthemen der Klassischen Archäologie“ (Aufbaumodul): Vertiefte Kenntnisse in den archäologischen Kernbereichen.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

1. Überblickskennntnisse der Arbeitsgebiete der Klassischen Archäologie und ihrer Methoden,
2. Grundkenntnisse der politischen Geschichte, der Kulturgeschichte sowie der Literaturgeschichte der griechischen und römischen Antike,
3. Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete und Methoden zweier Hilfswissenschaften nach Wahl der Studenten,
4. Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der griechischen sowie der römischen / etruskischen Archäologie nach Wahl der Studenten,
5. Vertiefte Kenntnisse der Kernthemen Griechische Klassik und Früher Prinzipat,
6. Fähigkeit zur praktischen Vermittlung archäologischer Forschungsergebnisse.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen soll.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/052).

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Alte Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Alte Geschichte erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Alte Geschichte erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges und entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zulassungsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul) 240 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) 60 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ (Basismodul) 300 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul) 480 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul) 480 Stunden,
6. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul) über ein Semester,
2. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul) über ein Semester,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

3. Mikromodul „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ über zwei Semester,
4. Mikromodul „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
5. Mikromodul „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
4. Mikromodulprüfung „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester.

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualitätszielen studiert:

1. Mikromodul „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul): Einblick in die Inhalte des Faches und Kenntnis seiner wichtigsten Arbeitstechniken und Methoden; Fähigkeit, grundlegende und ausgewählte Methoden und Ergebnisse der wichtigsten Hilfswissenschaften (Epigraphik, Numismatik) bei der althistorischen Arbeit einzusetzen;
2. Mikromodul „Grundlagen Nachbardisziplinen“ (Basismodul): Grundkenntnisse der Kunstgeschichte und materiellen Kultur der Antike sowie der griechischen oder römischen Literaturgeschichte;
3. Mikromodul „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ (Basismodul): Kenntnisse der für die antiken Gesellschaften Griechenlands und Roms charakteristischen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen, ihrer Kontinuitäten und Brüche;
4. Mikromodul „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul): Detaillierte Kenntnisse in einem Teilgebiet der griechischen Geschichte nach Wahl und Fähigkeit zu selbständigem Erarbeiten solcher Kenntnisse auf anderen Teilgebieten; dabei sollen die politischen Institutionen der Griechen und ihr Wandel, das politische Denken der Antike beziehungsweise die Historische Anthropologie besondere Berücksichtigung finden;
5. Mikromodul „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul): Detaillierte Kenntnisse in einem Teilgebiet der römischen Geschichte nach Wahl und Fähigkeit zu selbständigem Erarbeiten solcher Kenntnisse auf anderen Teilgebieten; dabei sollen die politischen Institutionen der Römer und ihr Wandel, das politische Denken der Antike beziehungsweise die Historische Anthropologie besondere Berücksichtigung finden.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul) im ersten oder im zweiten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul) im ersten oder im zweiten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,

Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 5 genannten Termine um zwei Semester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul): 45-minütige Klausur,
2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
3. Mikromodulprüfung „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ (Basismodul): 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
4. Mikromodulprüfung „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul): 120-minütige Klausur,
5. Mikromodulprüfung „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul): 120-minütige Klausur.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Basiskompetenzen und Hilfswissenschaften“ (Basismodul): Grundkenntnisse grundlegender und ausgewählter Methoden der Alten Geschichte sowie ihrer wesentlichen Inhalte und Arbeitsgebiete; Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete und Methoden von zwei der wichtigsten Hilfswissenschaften nach Wahl des Studenten (zum Beispiel Epigraphik, Numismatik);
2. Mikromodulprüfung „Nachbardisziplinen“ (Basismodul): Übersichtskenntnisse der materiellen Kultur der Antike sowie der griechischen oder römischen Literaturgeschichte;
3. Mikromodulprüfung „Grundstrukturen antiker Gesellschaften“ (Basismodul): Übersichtskenntnisse der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen der Antike;
4. Mikromodulprüfung „Griechische Geschichte“ (Aufbaumodul): Gründliche Kenntnisse eines Teilgebietes der griechischen Geschichte, dabei sind besonders die Themen „Politische Institutionen der Griechen und ihr Wandel“, „Politisches Denken der Griechen“ beziehungsweise „Historische Anthropologie“ zu berücksichtigen;
5. Mikromodulprüfung „Römische Geschichte“ (Aufbaumodul): Gründliche Kenntnisse eines Teilgebietes der römischen Geschichte, dabei sind besonders die Themen „Politische Institutionen der Römer und ihr Wandel“, „Politisches Denken der Römer“ beziehungsweise „Historische Anthropologie“ zu berücksichtigen.

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:
 1. Überblickskenntnisse der Arbeitsgebiete der Alten Geschichte und ihrer Methoden;
 2. Grundkenntnisse der Kulturgeschichte sowie der Literaturgeschichte der griechischen und römischen Antike;
 3. Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete und Methoden zweier Hilfswissenschaften nach Wahl der Studenten;

4. Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der griechischen sowie der römischen Geschichte nach Wahl der Studenten;
5. Gute Kenntnisse der Kernthemen „Politische Institutionen der Antike und ihr Wandel“, „Politisches Denken der Antike“ beziehungsweise „Historische Anthropologie“;
6. Fähigkeit zur praktischen Vermittlung althistorischer Forschungsergebnisse.

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfungen finden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen soll.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/052).

Greifswald, den 14. August 2003

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 342

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) 390 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kommunikation und Medien“ (Basismodul) 390 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Institutionelle Kommunikation“ 390 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“ 390 Stunden,
5. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Ge-

meinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Die Sprache soll Latein oder eine moderne Fremdsprache sein. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) über zwei Semester,
2. Mikromodul „Kommunikation und Medien“ (Basismodul) über zwei Semester,
3. Mikromodul „Institutionelle Kommunikation“ über zwei Semester,
4. Mikromodul „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“ über zwei Semester.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualitätszielen studiert:

1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul):

- Grundkenntnisse zu Problemen und Gegenständen der Kommunikationswissenschaft, Kommunikationsmodelle und -theorien, mündliche und schriftliche Kommunikation, Kommunikationsstörungen sowie Überblickskenntnisse zu den Medien einschließlich elektronischer Medien und ihrer Dienste;
- Anwendung von Methoden sprachwissenschaftlichen Arbeitens und fachliche Kompetenz im Überblick über Disziplinen und Gegenstände der Sprachwissenschaft;
- Kenntnis von Methoden der Analyse von Konfliktsituationen und der Entwicklung von Strategien der Konfliktbewältigung;
- Kenntnisse von Strukturen körpersprachlicher Kommunikation, Überblick über körpersprachliche Signalsysteme und ihr Wirkungspotential;

2. Mikromodul „Kommunikation und Medien“ (Basismodul):

- Kenntnisse kommunikativer Prozesse und Strukturen von Printmedien, technischen und elektronischen Medien, Vermittlung von Methoden der Analyse und der Kritik medialer Produkte;
- Grundkenntnisse aus der EDV und Informatik, die notwendig sind, um die wichtigsten Formen der Kommunikation in Computernetzen verstehen und anwenden zu können;

3. Mikromodul „Institutionelle Kommunikation“:

- Einsichten in Funktionen und Formen der Medienkommunikation und institutioneller Kommunikation auf der Basis aktueller kommunikationswissenschaftlicher Modelle und Konzepte sowie deren Methoden zur Beschreibung von Kommunikation (zum Beispiel konstruktivistischer Modelle);
- Fähigkeit zur Reflexion über Kommunikation (zum Beispiel in der Politik oder der innerbetrieblichen Kommunikation, Beobachtung, Gestaltung, Steuerung von Kommunikation), über soziale Konstruktion von Wirklichkeit, Kommunikation und Verstehen, über Kommunikation und ihre Wirkung in der Informationsgesellschaft;
- Grundkenntnisse der Regelungs- und Angleichungsfunktion des Rechts, der Einwirkung des Rechts auf verbale und non-verbale Kommunikation, der Garantie von Kommunikation durch Recht und ihre Grenzen;
- Kenntnis von Methoden der Gestaltung freier Rede und von Gesprächen unter Anwendung verschiedener Präsentationstechniken und Moderationsverfahren und deren Einsatz in der Unternehmens- und öffentlichen Kommunikation;

4. Mikromodul „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“:

- Kenntnisse der Linguistik der gesprochenen Sprache (insbesondere der Pragmalinguistik mit Themenbereichen wie Deixis, Sprechakttheorie, Implikaturtheorie);
- Kenntnisse der Regularitäten in Gesprächen (insbesondere der Konversationsanalyse mit Themenbereichen wie Sprecherwechselsystem, Imagearbeit, Gesprächssequenzen, Reparaturen);
- Fähigkeit zur Klassifizierung von Gesprächen und Texten, zur Zweckbestimmung von Gesprächen und Gesprächssequenzen;
- Fähigkeiten zur systematischen Gesprächsbeobachtung und -analyse und zur Beratung bei Kommunikationsstörungen;
- Grundkenntnisse zu sozialpsychologischen Fragestellungen von Kommunikation und Kommunikationsstörungen.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) spätestens im zweiten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Medien“ (Basismodul) spätestens im zweiten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Institutionelle Kommunikation“ spätestens im vierten Fachsemester,
4. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“ spätestens im vierten Fachsemester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Klausur (120 Minuten),
2. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Medien“ (Basismodul): Klausur (180 Minuten),
3. Mikromodulprüfung „Institutionelle Kommunikation“: Klausur (210 Minuten),
4. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten).

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Fähigkeit zur Beschreibung grundlegender Modelle und Theorien von Kommunikation; Fähigkeit zur Unterscheidung und Anwendung von Strukturen und Wirkungspotential mündlicher und schriftlicher sowie körper-sprachlicher Kommunikation; Fähigkeit zum Erkennen von Kommunikations- und Verständigungsstörungen; Kenntnisse der Medien und ihrer Evolution einschließlich elektronischer Medien und ihrer Dienste; Kenntnis grundlegender Methoden der Sprachwissenschaft und Beherrschung wesentlicher Techniken wissenschaftlichen Arbeitens;
 2. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Medien“ (Basismodul): Anwendung von Methoden der Analyse und Bewertung medialer Produkte; sichere Anwendung der Kommunikation über „electronic mail“ und Beherrschung des Umgangs mit dem „World Wide Web“; Fähigkeit zur Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen der Computernutzung;
 3. Mikromodulprüfung „Institutionelle Kommunikation“: Kenntnis wesentlicher Spezifika von Funktionen und Formen der alltagsprachlichen, institutionellen und der Medienkommunikation; Kenntnis und Fähigkeit zur Analyse wesentlicher Probleme der Kommunikation in der Informationsgesellschaft; Fähigkeit zur Analyse der Wirkung von Medienkommunikation auf die Öffentlichkeit; Grundkenntnisse der Regelungs- und Ausgleichsfunktion des Rechts; Fähigkeit, die Einwirkung des Rechts auf verbale und nonverbale Kommunikation am Beispiel des Zivil- und Strafrechts zu beschreiben; Kenntnisse der Garantie von Kommunikation durch Recht, insbesondere durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung;
 4. Mikromodulprüfung „Kommunikation und Sprache: Gesprächsanalyse und Pragmatik“: Fähigkeit zur Nutzung von Analysemethoden der sprachlichen Mittel und Verfahren in gesprochener Sprache (vorzugsweise in einem Gespräch), zur Diskussion des Zusammenhangs der Pragmalinguistik mit Sprachphilosophie und Geistesgeschichte des 20sten Jahrhunderts; Fähigkeit zur Beurteilung unterschiedlicher methodischer Zugriffe in der Linguistik der gesprochenen Sprache (vorzugsweise in der Gesprächsanalyse); Anwendung grundlegender Methoden zur Analyse und Produktion von Textsorten.
- (5) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) absolviert werden.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung

genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Nachweis der Fähigkeit, grundlegende Zusammenhänge kommunikativer Ereignisse (Produktion und Rezeption) institutioneller und Medienkommunikation interdisziplinär unter Berücksichtigung kommunikationstheoretischer, sprachwissenschaftlicher, informatischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfassen, methodisch begründet zu beschreiben und einzuordnen sowie Strategien zur Lösung von Kommunikationsproblemen zu entwickeln.
- (5) In der mündlichen Prüfung können vom Kandidaten drei bis vier Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/ 052).

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Bildende Kunst erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) 270 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) 270 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) 270 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Kunstpraxis“ 270 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Kunstwissenschaften I“ 180 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Kunstwissenschaften II“ 180 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ 120 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) über zwei Semester,
2. Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) über zwei Semester,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

3. Mikromodul „Kunstpraxis“ über ein Semester,
4. Mikromodul „Kunstwissenschaften I“ über zwei Semester,
5. Mikromodul „Kunstwissenschaften II“ über zwei Semester,
6. Mikromodul „Philosophie der Kunst“ über ein Semester.

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Die Mikromodule „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ (Basismodule) dienen der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in drei verschiedenen Praxisfeldern (Malerei/Grafik, Skulptur/Raum, Neue Medien).
2. Das Mikromodul „Kunstpraxis“ wird mit dem Ziel der Weiterführung und Intensivierung der in den Basismodulen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ erworbenen künstlerischen Fähigkeiten studiert.
3. Das Mikromodul „Kunstwissenschaften I“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsthistorischen Kenntnissen sowie von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren studiert.
4. Das Mikromodul „Kunstwissenschaften II“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsttheoretischen und/oder kunstdidaktischen Kenntnissen sowie von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren studiert.
5. Das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von Grundkenntnissen in den Bereichen allgemeine Ästhetik und Kunstphilosophie sowie von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren studiert.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“ spätestens im dritten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“ spätestens im dritten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“ spätestens im dritten Fachsemester,
4. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis“ spätestens im vierten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Kunstwissenschaften I“ im zweiten Fachsemester,

6. Mikromodulprüfung „Kunstwissenschaften II“ im dritten Fachsemester,
7. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“ im vierten Fachsemester,

Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 7 genannten Termine um zwei Semester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“,
2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“,
3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“:

Die jeweilige Prüfungsleistung besteht in der Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld. Die Praxisfelder in den Mikromodulprüfungen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ sind jeweils unterschiedliche. Jede Präsentation beinhaltet eine 30-minütige Verteidigungsleistung (Einzelleistung).

4. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis“:

Präsentation einer eigenständigen weiterführenden künstlerischen Leistung aus einem Praxisfeld nach Wahl, einschließlich einer 30-minütigen Verteidigungsleistung (Einzelleistung).

5. Mikromodulprüfung „Kunstwissenschaften I“: schriftliche Hausarbeit acht bis zwölf Seiten (Einzelleistung),
6. Mikromodulprüfung „Kunstwissenschaften II“: schriftliche Hausarbeit acht bis zwölf Seiten (Einzelleistung),
7. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“: eine 120-minütige Klausur.

(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulen gestellt:

1. Gegenstand der Mikromodulprüfungen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ sind die jeweiligen Praxis-schwerpunkte. Der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.
2. Gegenstand der Mikromodulprüfung „Kunstpraxis“ ist der jeweilige weiterführende Praxisschwerpunkt. Der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie über vertiefte Kenntnisse, weiterführende Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.
3. Gegenstand der Mikromodulprüfung „Kunstwissenschaften I“, „Kunstwissenschaften II“ und „Philosophie der Kunst“ ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie über grundlegende Kenntnisse verfügt sowie die Grundbegriffe und -verfahren der jeweiligen Stoffgebiete in eigenständiger Weise beherrscht.

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist zu erbringen als künstlerisch-praktische Prüfung. Sie besteht in einer Präsentation einschließlich einer 20-minütigen mündlichen Verteidigung.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist ein selbst gewähltes Arbeitsvorhaben. In dessen Rahmen können Themen und künstlerische Verfahren aus den Basismodulen sowie aus dem Mikromodul Kunstpraxis aufgegriffen und kombiniert werden. Der/die Studierende soll eine eigenständige künstlerische Leistung im Sinne einer Weiterentwicklung präsentieren. In der Verteidigung ist nachzuweisen, daß er/sie ausgewählte Grundbegriffe und Praxistheorien auf sein/ihr Vorhaben anwenden und dieses

im Zusammenhang des Fachmoduls Bildende Kunst darstellen kann.

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters statt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion (einer 15- bis 30-seitigen Hausarbeit entsprechend).

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/052).

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 348

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Kunstgeschichte erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs sowie entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul) 360 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ 210 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ 210 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ 210 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Exkursion“ 360 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ 120 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Kunsttheorie und Geschichte“ 90 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. das Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul) über zwei Semester,
2. das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ über ein Semester,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

3. das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ über ein Semester,
4. das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ über ein Semester,
5. das Mikromodul „Exkursion“ über zwei Semester,
6. das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ über ein Semester,
7. das Mikromodul „Kunsttheorie und Geschichte“ über ein Semester.
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“ spätestens im vierten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Exkursion“ spätestens im vierten Fachsemester,
6. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“ spätestens im vierten Fachsemester,
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie und Geschichte“ spätestens im vierten Fachsemester.

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Basiskonzepte über das Fach und dessen Geschichte, der Museologie und Fotografie (Fotokurs), Beherrschung von Grundmethoden;
2. das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche mittelalterlicher Kunstgeschichte;
3. das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche frühneuzeitlicher Kunstgeschichte;
4. das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Kenntnisse über fünf ausgewählte Themenbereiche neuzeitlicher Kunstgeschichte und der Gegenwartskunst;
5. das Mikromodul „Exkursion“: Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Kunst- und Bauwerken am Original;
6. das Mikromodul „Philosophie der Kunst“: Verlässliche Beherrschung von grundlegenden (geschichts-)philosophischen Kenntnissen sowie ausgewählten ästhetischen Grundbegriffen;
7. das Mikromodul „Kunsttheorie und Geschichte“: Wahlweise Beherrschung von ausgewählten Grundkenntnissen zur Kunsttheorie und Kunstvermittlung oder von ausgewählten Basiskonzepten und Methoden der Geschichtswissenschaft.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“ spätestens im vierten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ spätestens im vierten Fachsemester,

Im ersten, zweiten, dritten und vierten Fachsemester soll jeweils eine Mikromodulprüfung aus den Nummern 2, 3, 4 beziehungsweise 6 und 7 abgelegt werden. Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 7 genannten Termine um zwei Fachsemester.

(3) Die Mikromodulprüfungen Nummer 1 bis 5 und 7 sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen: schriftliche Ausarbeitung (Beleg- beziehungsweise Hausarbeit) eines zum jeweiligen Mikromodul erbrachten mündlichen Beitrags für ein Seminar, eine Übung oder Exkursion im Umfang von acht bis zwölf Seiten. Die Prüfungsleistung in der Mikromodulprüfung Nummer 6 „Philosophie der Kunst“ besteht in einer Klausur (Dauer 120 Minuten).

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Grundkenntnisse über einen wichtigen Abschnitt der Geschichte des Faches; fundierte Kenntnis einer beziehungsweise mehrerer Grundmethoden des Faches; Fähigkeit zur Anwendung der Grundmethode;
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“: Profundes Faktenwissen und Elementarkenntnisse zur gesamten, das Thema betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung;
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Profundes Faktenwissen und Elementarkenntnisse zur gesamten, das Thema betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung;
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Profundes Faktenwissen und Elementarkenntnisse zur gesamten, das Thema betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung;
5. Mikromodulprüfung „Exkursion“: Fähigkeit zur umfassenden Objekt-Analyse nach gültigen kunsthistorischen Kriterien;
6. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“: grundlegende Kenntnisse der Philosophie der Kunst; eigenständige Beherrschung der Grundbegriffe und -verfahren des Stoffgebietes;
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie und Geschichte“: Wahlweise Beherrschung von Basiskonzepten zur Kunsttheorie und Kunstvermittlung oder von Basiskonzepten zu Grundmethoden der Geschichtswissenschaft.

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die
Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Vertiefte Kenntnisse in einem Themengebiet nach Wahl des/der Kandidaten/-in; grundlegende Kenntnisse über Zusammenhänge der kunsthistorischen Epochen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4.

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 7**Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters statt.

§ 8**B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 40 Seiten umfassen.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/052).

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Französische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Französische Philologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Französische Philologie erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul) 270 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) 150 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) 150 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) 210 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) 330 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) 450 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) 450 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

Von den Mikromodulen Nummer 6 und 7 des Wahlpflichtbereichs wird je nach Schwerpunktlegung (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) ein Aufbaumodul absolviert.

§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Sprachpraktika sind besonders dann zu empfehlen, wenn bei Aufnahme des Studiums keine oder nur unzureichende Sprachkenntnisse vorliegen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland soll erst nach Abschluss der Basismodule erfolgen. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul) über zwei Semester,
2. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester,
3. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester,
4. Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) über ein Semester,
5. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
6. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
7. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) über zwei Semester.

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul):
 - weitgehende Sicherheit im mündlichen Gebrauch des Französischen mit ausreichendem Wortschatz zu gesellschaftsrelevanten Themen;
 - Entwicklung der Argumentationsfähigkeit und der Fähigkeit zum Ausdruck von Gefühlen, Empfindungen und subjektiven Werten;
 - gute Kenntnisse der Grammatik und eine in Lautbildung und Intonation richtige Aussprache;
2. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul):
 - Kenntnisse und Begriffe grundlegender Methoden der Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Lexikologie/Semantik;
 - Fähigkeit zur Anwendung von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf den genannten Schwerpunkt;
 - Kompetenz im Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln;
 - Grundkenntnisse der Lexikographie;
 - Kenntnis von Problemen und Spezifika fremdsprachiger Kommunikation und deren interkultureller Implikationen;
3. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul):
 - Grundkenntnisse von Termini, Methoden, theoretischen Positionen der Literaturwissenschaft und von Anwendungsmodellen für die literaturwissenschaftliche Arbeit;
- Kompetenz im Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Bibliographien, Wörter- und Handbücher, elektronische Recherche);
- Grundkenntnisse des Verfassens von Hausarbeiten;
- Grundkenntnisse ausgewählter Texte der französischen Literatur (Epochen, Gattungen und Autoren);
4. Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul):
 - Grundkenntnisse landes- und kulturkundlicher Fragestellungen und Begriffe;
 - Überblickskenntnisse über die Herausbildung der französischen Nation und über Aspekte des französischen Kulturbegriffs;
 - exemplarische Kenntnisse der französischen Mentalität, Lebensweise, der Selbst- und Fremdbeurteilung; Geographische Überblickskenntnisse;
 - Grundkenntnisse der politischen und sozialen Gegebenheiten des gegenwärtigen Frankreich;
 - Kompetenz im Umgang mit wichtigen Hilfsmitteln zur Informationsgewinnung (Bibliographien, Presse, Handbücher, Internet);
5. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul):
 - Erwerb weiterer, ausbaufähiger Kenntnisse und Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen Bereich; mit einer stärkeren Orientierung auf das Textverstehen und wahlweise auf Übersetzungs- oder redaktionelle Fertigkeiten;
6. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul):
 - Grundkenntnisse der Textlinguistik und der Stilistik;
 - Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung textanalytischer Verfahren;
 - Textkonstitution und Textredaktion an ausgewählten Textsorten;
 - Spezifische Kenntnisse der Wortgeschichte, speziell des Bedeutungswandels und des Bezugs des Wortschatzes zu historischen Sachverhalten;
 - vertiefte Kenntnisse und Analysen des Bedeutungspotentials lexikalischer und syntaktischer Einheiten;
7. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul):
 - vertiefte Kenntnisse der Höhepunkte der französischen Literaturgeschichte und ihrer Einbindung in geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge.

§ 4**Mikromodulprüfungen**

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,
4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester,
6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester,
7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester.

Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 7 genannten Termine um zwei Fachsemester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): 120-minütige Klausur,
3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): schriftliche Hausarbeit fünf bis zehn Seiten,
4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul): 120-minütige Klausur,
5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul): 120-minütige Klausur,
6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit zehn bis 15 Seiten (Einzelprüfung),
7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit zehn bis 15 Seiten (Einzelprüfung).

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul): Nachweis grundlegender Sprachkompetenz im mündlichen Bereich (Vorstellung einer Hör- oder Videokassette mit anschließender Diskussion zu gesellschaftsrelevanten Themen in französischer Sprache),
2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): Kenntnisse von Termini, Methoden und theoretischen Positionen der linguistischen Teildisziplin Lexikologie,
3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): Analyse von literarischen Texten unter Einbeziehung der wichtigsten Hilfsmittel,
4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul): Grundkenntnisse der historisch begründeten politischen, ethnischen und kulturellen Spezifika Frankreichs,
5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul): Nachweis vertiefter und spezifischer Kompetenz im Gebrauch des Französischen entsprechend der gewählten Spezialisierung unter Benutzung von Hilfsmitteln; Anfertigung von Textresümees und Textkommentaren zu journalistischen Texten beziehungsweise eine Übersetzung eines mittelschweren Textes vom Französischen ins Deutsche mit Hilfe eines einsprachigen Wörterbuches,
6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul): Nachweis grundlegender Kenntnisse in Textlinguistik, Stilistik und Wortgeschichte; Anwenden textanalytischer Verfahren an ausgewählten Textsorten,
7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul): Nachweis spezifischer Kenntnisse zu Schwerpunkten der französischen Literaturgeschichte und ihrer Einbindung in geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge.

§ 5**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6**Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelleistung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Überblickskenntnisse über Theorien, Methoden, Inhalte und Fachtermini der französischen Philologie gemäß § 4 Abs. 4 sowie vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Studienschwerpunkt. Es wird ein französischsprachiger Text nach 30-minütiger Vorbereitungszeit unter linguistischen, literaturwissenschaftlichen, landes- und kulturkundlichen Aspekten in deutscher Sprache referiert und kommentiert.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 354

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Spanische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Spanische Philologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Studium</p> <p>§ 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 3 Mikromodule</p> <p>§ 4 Mikromodulprüfungen</p> <p>§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung</p>	<p>§ 6 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 B.A.-Arbeit</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Spanische Philologie erstreckt sich über vier Semester. Das Fachmodul kann entweder als erstes Fachmodul vom ersten bis zum vierten Fachsemester oder als zweites Fachmodul vom dritten bis zum sechsten Fachsemester

studiert werden. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1620 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul) 270 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) 150 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) 150 Stunden,
4. auf das Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) 210 Stunden,
5. auf das Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) 330 Stunden,
6. auf das Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) 450 Stunden,
7. auf das Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) 450 Stunden,
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

Von den Mikromodulen 6 und 7 des Wahlpflichtbereiches wird je nach Schwerpunktlegung (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) ein Aufbaumodul absolviert.

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB) vom 4. Dezember 2001 ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Sprachpraktika sind besonders dann zu empfehlen, wenn bei Aufnahme des Studiums keine oder nur unzureichende Sprachkenntnisse vorliegen. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zwei-monatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 2 dient. Der Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland soll erst nach Abschluss der Basismodule erfolgen. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul) über zwei Semester,
2. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester,
3. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester,
4. Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) über ein Semester,
5. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
6. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) über zwei Semester,
7. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) über zwei Semester.

(2) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Basismodul):
 - weitgehende Sicherheit im mündlichen Gebrauch des Spanischen mit ausreichendem Wortschatz zu gesellschaftsrelevanten Themen;
 - Entwicklung der Argumentationsfähigkeit und der Fähigkeit zum Ausdruck von Gefühlen, Empfindungen und subjektiven Werten;
 - gute Kenntnisse der Grammatik und eine in Lautbildung und Intonation richtige Aussprache;
2. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul):
 - Kenntnisse und Begriffe grundlegender Methoden der Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Lexikologie/Semantik;
 - Fähigkeit zur Anwendung von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf den genannten Schwerpunkt;
 - Kompetenz im Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln;
 - Grundkenntnisse der Lexikographie;
 - Kenntnis von Problemen und Spezifika fremdsprachiger Kommunikation und deren interkultureller Implikationen;
3. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Basismodul):
 - Grundkenntnisse von Termini, Methoden, theoretischen Positionen der Literaturwissenschaft und von Anwendungsmodellen für die literaturwissenschaftliche Arbeit;

- Kompetenz im Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Bibliographien, Wörter- und Handbücher, elektronische Recherche);
 - Grundkenntnisse des Verfassens von Hausarbeiten;
 - Überblickskenntnisse über die spanische Literatur bezüglich wichtiger Epochen, Gattungen und Autoren;
4. Mikromodul „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul):
- Grundkenntnisse in landes- und kulturkundlichen Fragestellungen und Begriffen;
 - Überblickskenntnisse über die Herausbildung der spanischen beziehungsweise lateinamerikanischer Nationen und über Aspekte des spanischen/lateinamerikanischen Kulturbegriffs;
 - exemplarische Kenntnisse der spanischen/lateinamerikanischen Mentalität, Lebensweise, der Selbst- und Fremdbeurteilung;
 - Geographische Überblickskenntnisse;
 - Grundkenntnisse der politischen und sozialen Gegebenheiten des gegenwärtigen Spaniens/Lateinamerikas;
 - Kompetenz im Umgang mit wichtigen Hilfsmitteln zur Informationsgewinnung (Bibliographien, Presse, Handbücher, Internet);
5. Mikromodul „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul):
- Erwerb weiterer, ausbaufähiger Kenntnisse und Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen Bereich mit einer stärkeren Orientierung auf das Textverstehen und wahlweise auf Übersetzungs- oder redaktionelle Fertigkeiten;
6. Mikromodul „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul):
- Grundkenntnisse der Textlinguistik und der Stilistik;
 - Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung textanalytischer Verfahren;
 - Textkonstitution und Textredaktion an ausgewählten Textsorten;
 - Spezifische Kenntnisse der Wortgeschichte, speziell des Bedeutungswandels und der Bezug des Wortschatzes zu historischen Sachverhalten;
 - vertiefte Kenntnisse und Analysen des Bedeutungspotentials lexikalischer und syntaktischer Einheiten;
7. Mikromodul „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul):
- vertiefte Kenntnisse der Höhepunkte der spanischen/lateinamerikanischen Literaturgeschichte und ihrer Einbindung in geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge.

§ 4 Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Wird das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert, sollen die Mikromodulprüfungen zu folgenden Terminen abgelegt werden:
1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,
 2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,
 3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,
 4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul) im zweiten Fachsemester,
 5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester,
 6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester,
 7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester.
- Wird das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert, verschieben sich die in Nummer 1 bis 7 genannten Termine um zwei Fachsemester.
- (3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul): 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
 2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul): 120-minütige Klausur,
 3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul): schriftliche Hausarbeit fünf bis zehn Seiten,
 4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul): 120-minütige Klausur,
 5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul): 120-minütige Klausur,
 6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit zehn bis 15 Seiten (Einzelleistung),
 7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit zehn bis 15 Seiten (Einzelleistung).
- (4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Basismodul):
Nachweis grundlegender Sprachkompetenz im mündlichen Bereich (Vorstellung einer Hör- oder Videokassette mit anschließender Diskussion zu gesellschaftsrelevanten Themen in spanischer Sprache);
2. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Basismodul):
Kenntnisse von Termini, Methoden und theoretischen Positionen der linguistischen Teildisziplin Lexikologie;
3. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Basismodul):
Analyse von literarischen Texten unter Einbeziehung der wichtigsten Hilfsmittel;
4. Mikromodulprüfung „Landes- und Kulturkunde“ (Basismodul):
Grundkenntnisse der historisch begründeten politischen, ethnischen und kulturellen Spezifika Spaniens/Lateinamerikas;
5. Mikromodulprüfung „Sprachpraxis“ (Aufbaumodul):
Nachweis vertiefter und spezifischer Kompetenz im Gebrauch des Spanischen entsprechend der gewählten Spezialisierung unter Benutzung von Hilfsmitteln; Anfertigung von Textresümees und Textkommentaren zu journalistischen Texten beziehungsweise eine Übersetzung eines mittelschweren Textes vom Spanischen ins Deutsche mit Hilfe eines einsprachigen Wörterbuches;
6. Mikromodulprüfung „Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul):
Nachweis grundlegender Kenntnisse in Textlinguistik, Stilistik und Wortgeschichte; Anwenden textanalytischer Verfahren an ausgewählten Textsorten;
7. Mikromodulprüfung „Literaturwissenschaft“ (Aufbaumodul):
Nachweis spezifischer Kenntnisse zu Schwerpunkten der spanischen/lateinamerikanischen Literaturgeschichte und ihrer Einbindung in geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 52 Leistungspunkte erworben hat.

Greifswald, den 14. August 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als erstes Fachmodul studiert wird. Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, wenn das Fachmodul als zweites Fachmodul studiert wird.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelleistung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Überblickskenntnisse über Theorien, Methoden, Inhalte und Fachtermini der spanischen Philologie gemäß § 4 Abs. 4 sowie vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Studienschwerpunkt. Es wird ein spanischsprachiger Text nach 30-minütiger Vorbereitungszeit unter linguistischen, literaturwissenschaftlichen, landes- und kulturkundlichen Aspekten in deutscher Sprache referiert und kommentiert.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2003, Az: VII 301/3152-01/052).

Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Zugangsprüfungsordnung)

Vom 15. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Satzung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Teil 2 Zulassungsverfahren

- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
- § 8 Zulassungsbescheid

Teil 3 Prüfungsverfahren

- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Zugangsprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Zeugnis
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeines²

§ 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Hochschule Wismar in dem im Zeugnis (§ 17) ausgewiesenen Studiengang.

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt maximal drei Jahre.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen be-

ruflichen Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer

1. für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
2. für den angestrebten Studiengang bereits die Zulassung zur Zugangsprüfung an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern oder die Zulassung zu einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat.

Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungstermine

Die Zugangsprüfungen finden jährlich statt. Für die Aufnahme des Studiums sollen die Prüfungen spätestens bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die Prüfungstermine sind den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Die Satzung für den Zugang von Berufstätigen dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Hochschule Wismar bildet für jeden Fachbereich eine Prüfungskommission. Erstreckt sich das Lehrangebot für den angebotenen Studiengang auf mehrere Fachbereiche, so ist für diese Fachbereiche eine gemeinsame Prüfungskommission einzurichten.

(2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei Professoren das Lehrgebiet der Fachbereiche vertreten. Ein Professor, der das Lehrgebiet der Fachbereiche vertritt, übernimmt den Vorsitz.

(3) Ist eine Prüfungskommission für mehrere Fachbereiche einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fachbereichsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, bestimmt die Prüfungskommission den Vorsitzenden mittels Losentscheid.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Akademischen Senat der Hochschule Wismar für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt auf Vorschlag des Rektors der Hochschule. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Prüfungskommission kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere des Sachzusammenhangs zum angestrebten Studiengang.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen. Sie bestimmt

1. Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen sowie
2. die Themen der schriftlichen Arbeiten.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie des § 4 Abs. 6 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission.

Teil 2 Zulassungsverfahren

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule Wismar zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Studiengang gewählt werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. eine Erklärung, ob bereits die Zulassung zu einer Zugangsprüfung oder entsprechenden Prüfung für den angestrebten Studiengang beantragt worden ist.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung sind bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Die Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,
3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

§ 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die berufliche Tätigkeit ist in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt.

§ 8 Zulassungsbescheid

- (1) Über die Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission erteilt die Hochschule Wismar dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wird der Studienbewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid die Studiengänge anzugeben, für die die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.
- (3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil 3 Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) Von dem Bewerber sind insbesondere zu fordern:
 1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
 2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
 3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
 4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss Näheres über die Prüfungsanforderungen bestimmen.

§ 10 Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus
 1. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges,
 2. einer Aufsichtsarbeit, in der der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission bewertet.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (5) Die Namen der Prüfer und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Im Zweifels-

fall entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1,0; 1,3)	= für eine hervorragende Leistung,
gut (1,7; 2,0; 2,3)	= für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	= für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (3,7; 4,0)	= für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	= für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gehen die Prüfungsleistungen mit gleichen prozentualen Anteilen in die Gesamtnote ein. Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Hat der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Berufet sich der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 17 Abs. 1) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet die Prüfungskommission. Wird die Zugangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 17) ist einzuziehen.

(6) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16

Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Hat ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann er diese wiederholen.

(2) Die gesamte Zugangsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung können auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Studienbewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Zugangsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht zulässig.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Zeugnis

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

§ 18**Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch die Prüfungskommission bekannt gegeben worden ist, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19**Widerspruch**

(1) Über Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet der Rektor der Hochschule.

(2) Über Widersprüche gegen andere belastende Verwaltungsakte entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Wismar, den 15. Juli 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

§ 20**In-Kraft-Treten**

(1) Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmalig für die Kandidaten, die einen Antrag auf Zulassung für die Zugangsprüfung im Sommersemester 2003 für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2003/2004 stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. März 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 26. März 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2003, AZ. VII 301- 3153-00/003).

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 361

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald¹

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Mai 2003 – VII 305 –

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2003 auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 165)² die Erhöhung der Semesterbeiträge von 25,00 EUR auf 32,50 EUR sowie eine Ergänzung zu § 5 zum Wintersemester 2003/2004 beschlossen.

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601)³, geändert am 11. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 384, 742)⁴, ändert sich wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2003/2004 32,50 EUR.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die durch Gerichtsbeschluss für ein noch laufendes Semester nach Beendigung der Vorlesungen bzw. für ein vergangenes Semester die Zulassung erhalten und im Folgesemester erstmals an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, erhalten für das Semester, das nicht am Hochschulort verbracht wurde, den Beitrag erlassen. Promotionsstudenten, die während des Semesters immatrikuliert werden, erhalten eine Befreiung vom Semesterbeitrag, wenn die Vorlesungszeit im laufenden Semester beendet ist.“

3. Die Änderung tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 365

¹ AmtsBl. M-V S. 894

² Mittl.bl. KM M-V S. 61

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 171

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 92, 348

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 13 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen und Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Auf § 4 Abs. 3 GIG M-V wird hingewiesen.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen – Stufenlei-

ter/in in der Klassenstufe 8 bis 10 (BesGr. A 13 hD BBesO A/VergGr. II a BAT-O)

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich nach Abschnitt A Nr. 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an Integrierten Gesamtschulen:

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Stundentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen

Besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufe 8 bis 10 an Integrierten Gesamtschulen:

- Organisation der Berufsorientierung und des Berufspraktikums
- Durchführung der Realschulprüfung

Folgende Stelle ist an der Integrierten Gesamtschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Stufenleiter/in an der Integrierten Gesamtschule in der Klassenstufe 8 bis 10, BesGr. A 13 hD BBesO A/VergGr. II a BAT-O	Integrierte Gesamtschule „Bertolt Brecht“ Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle/Koordinatorenstelle ist zum 1. September 2004 zu besetzen:

Ankara/Türkei

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, Fortbildungsseminare für die aus Deutschland vermittelten und für türkische Deutschlehrkräfte durchzuführen, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Eine unbefristete Anstellung im Landesschuldienst ist Voraussetzung.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Frau Fuchs (Tel.: 01888 3581442).

Die Bewerbung ist **bis zum 20. Januar 2004** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 367

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle ist zum 1. September 2004 zu besetzen:

Edmonton/Kanada

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehören

- die Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- die Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der KMK und der Zentralen Deutschprüfung,
- die enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- die intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einem anderen geeigneten Beifach, gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Eine unbefristete Anstellung im Landesschuldienst ist Voraussetzung.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr Göser (Tel.: 01888 358-1446).

Die Bewerbung ist **bis zum 10. Dezember 2003** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 367

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: 01.08.2004
Bewerbungsende: 31.01.2004 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 10
Schülerzahl: 82
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I oder der Sek. I und II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. Verg.Gr. Ib/Ia BAT-O
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Schulleitererfahrung ist wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 368

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter/Schulleiterinnen sind zu besetzen:

Deutsche Schule Jounieh, Libanon

Besetzungsdatum: 01.08.2004
Bewerbungsende: 15.02.2004 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 296
Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes, Gemischtsprachiges I. B.

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. Verg. Gr. Ib/Ia BAT-O
Die Lehrbefähigung für Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert. Schulleitererfahrung ist wünschenswert. Französischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule San Jose, Costa Rica

Besetzungsdatum: 01.02.2005
Bewerbungsende: 29.02.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 633
Hochschulreifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. Verg. Gr. Ia/I BAT-O
Spanischkenntnisse sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 368

Deutsche Kulturtage in Norwegen 2005

Norwegen wird im Jahr 2005 das 100-jährige Jubiläum seiner staatlichen Unabhängigkeit feiern. Die Regierung des Deutschen Reiches gehörte seinerzeit zu den ersten, die den unabhängigen norwegischen Staat anerkannten. Aufgrund der gewachsenen engen kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder hat das Auswärtige Amt entschieden, im Jahr 2005 Deutsche Kulturtage in Norwegen zu veranstalten. Das Auswärtige Amt hat das Goethe Institut Inter Nationes beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Edvard-Munch-Haus e. V. in Mecklenburg-Vorpommern, die Kulturtage durchzuführen.

Das Auswärtige Amt favorisiert eine möglichst weiträumige Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen in ganz Norwegen. Es liegt daher nahe, neben größeren zentralen Aktionen auch Maßnahmen in kleinerem Rahmen auf lokaler Ebene durchzuführen.

Hier können Schulpartnerschaften und andere schulische Kontakte genutzt werden, um in diesem Rahmen einen Beitrag zu den Deutschen Kulturtagen in Norwegen 2005 zu leisten.

Die Schulen des Landes sind daher aufgerufen, im Rahmen ihrer schulischen Zusammenarbeit Maßnahmen so zu planen und zu konzipieren, dass sie ein würdiger Beitrag zu den Deutschen Kulturtagen sind. Austausch deutscher Schüler im Rahmen bestehender Schulpartnerschaften sollten langfristig so geplant werden, dass sie 2005 im Zielland stattfinden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 369

10. Bundesweiter Wettbewerb Physik (Sek. I)

Träger des Wettbewerbs ist der Förderverein MNU, finanziell wird er von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft unterstützt.

Ziel des Wettbewerbs ist es, frühzeitig das Interesse von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I für physikalische Sachverhalte zu wecken.

Bei der Auswahl der Aufgaben steht vor allem die Motivation der Schüler im Vordergrund. Die Aufgaben sollen ansprechend sein und alltägliche Erfahrungen der Schüler mit einbeziehen. So entsteht eine Brücke zwischen der Erlebniswelt und der Schulphysik. Die Aufgaben werden in der Zeitschrift des Fördervereins MNU (Bildungsverlag EINS, Dümmler) bzw. im Internet unter www.mnu.de veröffentlicht.

Es gibt zwei Altersstufen:

Juniorstufe – Klasse 5 bis 8
Fortgeschrittene – Schüler der Sekundarstufe I

Die Lösungen sind **bis zum 1. Februar 2004** einzusenden. Zu beachten ist, dass Lösungen der Juniorstufe an

Frau Dr. Irmgard Heber
Wiesenstr. 16
64367 Mühlthal

und Lösungen der Fortgeschrittenen an

Herrn Dr. Klaus Henning
Steinburger Str. 33a
22527 Hamburg

einzusenden sind.

Alle Physiklehrer werden gebeten, Schüler auf den Wettbewerb aufmerksam zu machen und sie zu unterstützen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 370

45. Vorlesewettbewerb 2003/2004

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte Schülerinnen und Schüler der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben mehr als 700.000 Mädchen und Jungen aus ca. 8.000 Schulen am Wettbewerb teilgenommen. Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schultscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger am 17. Juni 2004. Der Wettbewerb wird in drei Wertungsgruppen durchgeführt.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt. **Anmeldeschluss** für Schulsieger ist der **12. Dezember 2003** (Poststempel).

Aktuelle Informationen Termine und Tipps rund um den Wettbewerb gibt es im Internet unter www.vorlesewettbewerb.de.

Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Informationen zu Autoren, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für Teilnehmer und Lehrer. Sämtliche Wettbewerbsunterlagen können heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Anfragen sind zu richten an den

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
– Leseförderung –
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt/Main
Fax: 069 1306435
E-Mail: lesefoerderung@boev.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 370

Förderpreis Biologie 2004

Der Verband der Biologen schreibt den Förderpreis für Biologie für die Sekundarstufen I und II aus.

Im **Sekundarbereich I** können Schülerinnen und Schüler als Einzelperson oder in Gruppen teilnehmen, wenn sie eine praktische Arbeit in Biologie durchgeführt haben. Die eingereichte Arbeit darf nicht älter als zwei Jahre (bezogen auf den Termin zum Einmeldeschluss) sein.

Die Arbeiten sind **bis zum 30. März 2004** unter folgender Anschrift einzureichen:

Dr. Herbert Gläser
Friedrich-Schiller-Universität
Didaktik der Biologie
Dornberger Straße 159
07743 Jena
(Tel.: 03641 336161)

Im **Sekundarbereich II** kann eine Abschluss- oder Facharbeit eingereicht werden, die im Zeitraum von Januar 2002 bis Januar 2004 entstanden ist und aus dem Gesamtgebiet Biologie stammt. Es können auch „Jugend forscht“-Arbeiten sein. Arbeiten, die in anderen Wettbewerben bereits einen Preis haben, müssen inhaltlich erweitert werden.

Die Arbeiten sind **bis zum 31. Januar 2004** unter folgender Anschrift einzureichen:

OstR E. Klein Frauenhofer Str. 9
30163 Hannover
Tel./Fax: 0511 665895

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 370

Umweltbildung in der Grundschule

Am 13. September 2003 startete im KIKA (Kinderkanal) die 13-teilige Sendereihe „Die Hydronauten“. Die Serie wurde im Rahmen von „Graslöwen TV“, der Initiative der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Kooperation mit dem Kinderkanal von ARD und ZDF, entwickelt. Die Serie soll junge Zuschauer zum eigenen, verantwortungsbewussten Handeln in Sachen Umwelt motivieren und ihnen Impulse geben, in ihrem Lebensumfeld entsprechend zu handeln.

Parallel zu den Sendungen werden Unterrichtsmaterialien entwickelt.

Nähere Informationen erhalten Interessenten im

Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK)
der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gGmbH
Postfach 1705
49007 Osnabrück.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 371

Clemens Clever, der pfiffige Umweltigel

Zum zweiten Mal haben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands, die Karstadt Warenhaus AG und das Bundesumweltamt eine bundesweite Aktion zum umweltverträglichen Schulanfang gestartet.

Im Rahmen der Aktion wurde eine kinder ansprechende, firmenneutral gehaltene Broschüre erstellt. Der Umweltigel Clemens gibt darin Hinweise zu umweltverträglichen Produkten, zur gesunden Ernährung, zu Möbeln und dem sicheren Schulweg.

Die Broschüre sowie weitere Informationen können aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgender Adresse:

www.clemens-clever.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 371

Juniorwahl 2004

Ein Projekt zur Förderung der politischen Bildung

Parallel zur Europawahl 2004 soll bundesweit in allen 16 Ländern an weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 7 eine Juniorwahl stattfinden. Das Projekt ist sowohl für die Schulen als auch für die Bundesländer kostenlos.

Bei der Juniorwahl werden simulierte Wahlen im Schulunterricht vorbereitet und durchgeführt. Es geht um das Üben und Erlernen von Demokratie. Der Schwerpunkt liegt in der politischen Bildung. Dafür stehen zahlreiche handlungs- und produktorientierte Unterrichtsvorschläge zur Verfügung, die speziell für die Europa-

wahl entwickelt werden. Der Höhepunkt für die Schülerinnen und Schüler liegt in einer simulierten Wahl – der Juniorwahl – in der Woche vor dem Wahlsonntag Mitte Juni 2004, durchgeführt als Online-Wahl.

Hauptsäulen des Projekts sind Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, die die Wahlprozedur selbst organisieren. Sie werden als Wahlhelfer eingesetzt, legen Wählerverzeichnisse an und bilden den Wahlvorstand. Die Teilnahme an der Juniorwahl ist sowohl für die Schulen als auch für die Schüler freiwillig.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Erfahrungen vorangegangener Juniorwahlen belegen, dass durch das Projekt das Interesse der Jugendlichen am politischen Geschehen gestiegen ist, dass sich die Anzahl der Zeitungsläser unter den Schülern verdoppelt hat und besonders Haupt- und Realschulen den größten Wissenszuwachs zu verzeichnen hatten.

Träger des Projekts ist der Kumulus e. V., der bereits zur Bundestagswahl 2002 eine Juniorwahl erfolgreich durchgeführt hat.

Es ist vorgesehen, dass sich aus jedem Wahlkreis Mecklenburg-Vorpommerns eine Schule an dem Projekt beteiligen kann (ca. sieben Schulen).

Interessierte Schulen können sich **bis zum 15. November 2003** für die Teilnahme am Projekt anmelden.

Das Projekt selbst beginnt im Dezember mit einer Zusammenkunft im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Verteilung der Materialien.

Ansprechpartner:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 (Frau Götz)
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7245
Fax: 0385 588-7082
E-Mail: e.goetz@kultus-mv.de